Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde





Maßnahmenplan

zum

FFH – Gebiet

Wald und Grünland um Donsbach

FFH-Gebiet-Nummer: 5215-308

Gültigkeit: ab 2012

Versionsdatum: 30.07.2012

FFH- Gebiet: "Wald um Grünland um Donsbach"

Betreuungsforstamt: Herborn

Kreis: Lahn-Dill-Kreis

Stadt/ Gemeinde: Dillenburg, Haiger

Gemarkung: Donsbach, Sechshelden, Haiger

Größe: 230,07 ha

NATURA 2000-Nummer: 5215-308

Maßnahmenplaner: Bernhard Klement/ Forstamt Herborn

Bearbeiter: B.Klement Stand: April 2012

^{*}Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. EG Nr. L 305/42)

Inhaltsverzeichnis

| 1 | Eir | nführung | 5 |
|---|-------|--|------|
| | 1.1 | Allgemeines | 5 |
| | 1.2 | Lage und Übersichtskarten | 6 |
| | 1.3 | Kurzinformation FFH-Gebiet "Wald und Grünland um Donsbach" | |
| 2 | | | |
| 4 | Ge | bietsbeschreibung | |
| | 2.1 | Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik) | 8 |
| | 2.2 | Politische und administrative Zuständigkeiten | 8 |
| | 2.3 | Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen | 9 |
| | 2.4 | Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung | . 10 |
| | 2.4.1 | Eichen-Trockenwälder (Biotoptyp 01.500) | |
| | 2.4.2 | Sonstige Laubwälder aus einheimischen Arten (Biotoptyp 01.183) | 10 |
| | 2.4.3 | Feuchtwälder (Biotoptyp 01.173) | 11 |
| | 2.4.4 | Feuchtwiesen (Biotoptyp 06.210) | 11 |
| | 2.4.5 | Waldwiesenrelikte (Biotoptypen 05.130 und 06.300) | 11 |
| | 2.4.6 | Kontaktbiotope des FFH-Gebietes | 12 |
| | 2.5 | Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000/Bedeutung | . 13 |
| 3 | Lei | tbilder, Erhaltungsziele | . 14 |
| | 3.1 | Leitbild Gebiet | . 14 |
| | 3.1.1 | Leitbilder Lebensraumtypen | 14 |
| | 3.1.2 | Weitere Lebensraumtypen | 15 |
| | 3.2 | Erhaltungsziele | . 16 |
| | 3.2.1 | Lebensraumtypen | 16 |
| | 3.2.2 | FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse) | 19 |
| | 3.2.3 | FFH-Anhang IV (Streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse) | 20 |
| | 3.2.4 | VS-Richtlinie Anhang I | 20 |
| 4 | Bee | einträchtigungen und Störungen | . 21 |
| | 4.1 | Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI) | 21 |
| | 4.2 | FHH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse) | . 22 |
| | 4.3 | FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von | |
| | | gemeinschaftlichem Interesse) | . 22 |
| | 4.4 | Arten der Vogelschutzrichtlinie | . 22 |

Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde

| 5 | Ma | ßnahmenbeschreibung | 23 |
|---|--------|--|-------|
| | 5.1 | Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, | |
| | | Forst- oder Fischereiwirtschaft (Natureg- Maßnahmentyp 1) | 24 |
| | 5.1.1 | 11.02.03 Ausweisung und Kennzeichnung von Höhlenbäumen | 24 |
| | 5.1.2 | 12.04.04 Entfernen bestimmter Gehölze/ Wegeführung | 26 |
| | 5.1.3 | 16. Nutzungen ohne Maßnahmenfestsetzung | 27 |
| | 5.2 | Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT | und |
| | | Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2) | 28 |
| | 5.2.1 | 01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben | 28 |
| | 5.2.2 | 01.02.02. Mähweide mit Nachbeweidung | 29 |
| | 5.2.3 | 01.02.01.06 Mahd mit bestimmten Vorgaben (Maculinea-Schutz) | 30 |
| | 5.2.4 | 01.02. 03.01 Beweidung durch Rinder | 31 |
| | 5.2.5 | 01.02.08.03. Hutung mit Beweidung durch Schafe | 32 |
| | 5.2.6 | 01.09.05. Entbuschen | 34 |
| | 5.2.7 | 01.10 Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Offenland | 35 |
| | 5.2.8 | 02.02. Naturnaher Waldbau | 36 |
| | 5.2.9 | 02.04.09 Anlage von Waldmänteln und –säumen | 38 |
| | 5.2.10 | | |
| | 5.2.11 | 11.01.02. Sicherung der Fledermausquartiere | 40 |
| | 5.2.12 | 2 12.01.02.05 Freihalten der Silikatfelsklippen | 41 |
| | 5.2.13 | | |
| | 5.2.14 | 4 15.01 Sukzession | 43 |
| | 5.3 | Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LR | |
| | | und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig | |
| | | (Natureg- Maßnahmentyp 3) | |
| | 5.3.1 | 02.01 Rücknahme der Nutzung | |
| | 5.3.2 | 11.02.04 Entbuschen des Steinbruches | |
| | 5.3.3 | 11.03.03 Anlage und Ausbesserung von Steinhaufen | 46 |
| | 5.3.4 | 12.04.03 Entnahme der Fichten | 46 |
| | 5.4 | Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für | |
| | | Biotoptypen außerhalb der LRTs und für Arten bzw. deren Habitaten außerhalb |) der |
| | | LRT (Natureg- Maßnahmentyp 5) | 47 |
| | 5.4.1 | 01.02.01.01 Mahd der Hochstaudenflur | 47 |
| | 5.4.2 | 01.10.01 Erhalt von Streuobstbeständen | 48 |
| | 5.4.3 | 01.12 Weiterführen alter Nutzungsformen | 49 |
| | 5.4.4 | 02.04.06 Förderung bestimmter Baumarten | 50 |
| | 5.4.5 | 11.04.01.01 Anlage und Gestaltung von Kleingewässern | 51 |
| | 5.5 | Maßnahmen in Naturschutzgebieten zur Gewährleistung eines günstigen | |
| | | Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg- | |
| | | Maßnahmentyp 6) | 52 |

Stand: April 2012

Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde

| 5.5.1 | 02.04. Aushieb Holzgewächse | 52 |
|---------|---|---|
| 5.5.2 | | |
| 5.5.3 | 16.04. sonstiges | 53 |
| Rep | oort aus Planungsjournal | 54 |
| Anl | hang | 58 |
| 7.1 | Darstellung in Karten | 58 |
| 7.2 | Nachweis gefährdeter Arten | 61 |
| ıg- und | Dickkopffalter | 61 |
| 7.3 | Naturschutzgebietsverordnungen | 62 |
| Lite | eratur | 66 |
| 1 | 5.5.2 5.5.3 Rep Anl 7.1 7.2 ng- und 7.3 | 5.5.2 14. Öffentlichkeitsarbeit 5.5.3 16.04. sonstiges Report aus Planungsjournal Anhang 7.1 Darstellung in Karten 7.2 Nachweis gefährdeter Arten |

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH-Gebiet "Wald und Grünland um Donsbach" ist als Gebiet Nr. 5215-308 gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 92/43/EWG gemeldet. Es besteht aus Waldgebieten und landwirtschaftlichen Nutzflächen, die teilweise seit Jahren als Naturschutzgebiete gesichert sind.

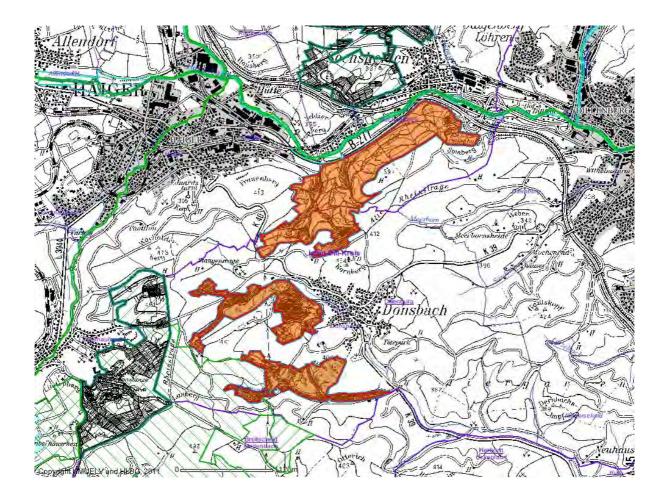
Ziel der FFH- Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung "Natura 2000" sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH – Richtlinie sind die EU- Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt

Der im Folgenden beschriebene Plan erläutert die in den nächsten 10 Jahren zur Erhaltung der Schutzgüter des Gebietes notwendigen Maßnahmen und enthält auch Vorschläge zur naturschutzfachlichen Entwicklung.

1.2 Lage und Übersichtskarten

Das Gebiet liegt im Lahn-Dill-Kreis im Gebiet der Städte Dillenburg, Gemarkung Donsbach, und Haiger, Gemarkungen Haiger und Sechshelden, östlich des Westerwaldes.



1.3 Kurzinformation FFH-Gebiet "Wald und Grünland um Donsbach"

| Landkreis | Lahn-Dill | | |
|--|---|--|--|
| Gemeinde | Stadt Dillenburg, Stadt Haiger | | |
| Örtliche Zuständigkeit | Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde - | | |
| _ | Hessen-Forst Forstamt Herborn | | |
| | Landrat des Lahn-Dill-Kreises | | |
| Naturraum | D 39 Westerwald | | |
| Höhe über NN: | 260 bis 442 m über NN. | | |
| Geologie/Boden | Diabas, Tonschiefer, holozäne Ablagerungen | | |
| Klima | Mittlere Niederschlagshöhe im Jahr etwa 850 - 900 mm | | |
| | Mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur 7,5°C | | |
| Gesamtgröße | 230,07 ha | | |
| Schutzstatus | Naturschutzgebiete "Hasel bei Donsbach", "An der alten Rhein- | | |
| Y 1 | straße", "Altenberg und Sauernberg", Flächiges Naturdenkmal, | | |
| Lebensraumtypen | 5130 Juniperus-communis-Formationen 2,8 ha | | |
| (Lebensräume von gemeinschaftlichem Inte- | Erhaltungszustand: A 2,15 ha; B 0,67 ha | | |
| resse) FFH – Anhang I Erhaltungszustand** nach | 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen 12,7 ha | | |
| Wertstufen | Erhaltungszustand: B 11,6 ha; C 1,1 ha | | |
| A (0,65 ha) | 6230* Artenreiche Borstgrasrasen 2,82 ha | | |
| B (1,29 ha) | Erhaltungszustand: A 0,65 ha; B 1,29 ha; C 0,12 ha | | |
| C (0,12 ha | | | |
| | 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 36,0 ha | | |
| | Erhaltungszustand: A 6,8 ha; B 19,0 ha; C 10,2 ha | | |
| | 8230 Silikatfelskuppen und ihre Pionierrasen 0,66 ha | | |
| | Erhaltungszustand: A 0,58 ha; B 0,08 ha | | |
| | 8310 touristisch nicht erschlossene Höhlen 0,0135 ha | | |
| | Erhaltungszustand B | | |
| | 9110 Hainsimsen-Buchenwald 2,06 ha | | |
| | | | |
| | Erhaltungszustand: A 0,65 ha; B 1,29 ha; C 0,12 ha | | |
| | 9130 Waldmeister-Buchenwald 2,68 ha | | |
| | Erhaltungszustand A | | |
| | 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wald 1,8 ha, | | |
| | Erhaltungszustand B | | |
| FFH- Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von | 1323 Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) C | | |
| gemeinschaftlichem Interesse) | 1324 Großes Mausohr (Myotis myotis) C | | |
| FFH- Anhang IV (Tier- und Pflanzenarten von | Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) | | |
| gemeinschaftlichem Interesse) | Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) | | |
| • | Fransenfledermaus (Myotis nattereri) | | |
| | Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) | | |
| | Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) | | |
| | Braunes Langohr (Plecotus auritus) | | |
| Arten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I | Heidelerche (Lullula arborea) | | |
| Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Artikel | | | |
| 4.2 sowie Wert gebende Arten nach Artikel 3 | | | |
| | | | |

^{*} Prioritärer Lebensraum bzw. -Art

^{**} Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet "Wald und Grünland um Donsbach" liegt nördlich und westlich von Donsbach im Lahn-Dill-Kreis. Es nimmt Höhenlagen zwischen 260 und 443 m ü. NN ein und besteht aus 3 räumlich voneinander getrennten Teilgebieten:

N-Teil: Das nördliche, etwa 135 ha große Teilgebiet liegt auf dem Gebiet der Gemarkungen Sechshelden, Stadt Haiger, und Donsbach, Stadt Dillenburg. Es nimmt einen ziemlich steil zum Dilltal abfallenden, nach Norden exponierten Hang ein und ist überwiegend bewaldet. Nur kleine Flächen am westlichen Gebietsrand, in dem schmalen Tälchen des Hasselbachs im Osten sowie in offener Kuppenlage im Süden werden von Grünland eingenommen. Der zuletzt erwähnte Grünlandkomplex ist als Naturschutzgebiet "An der Alten Rheinstraße bei Donsbach" ausgewiesen.

<u>W-Teil</u>: Der westliche Gebietsteil ist etwa 52 ha groß. Es erstreckt sich längs des Oberlaufs des Donsbaches und umfasst die schmale Bachaue, ein Seitentälchen im Norden und angrenzende, nach Norden und Osten exponierte Hanglagen. Dieses Teilgebiet liegt ganz in der Gemarkung Donsbach. Es besteht aus extensiv bewirtschafteten Magerrasen, Grünland und Streuobst, kleinen Wald- und Gehölzkomplexen. Im Norden ist ein etwa 35 ha großer Teil des Gebietes als Naturschutzgebiet "Hasel bei Donsbach" ausgewiesen.

<u>S-Teil:</u> Der südliche Gebietsteil liegt ebenfalls in der Gemarkung Donbach südwestlich des Ortes. Er ist etwa 45 ha groß und umfasst das Naturschutzgebiet "Alteberg und Sauernberg bei Donsbach" sowie ein im Nordwesten angrenzendes Tälchen mit Wiesen und bewaldetem Hang. Durch dieses stark reliefierte Teilgebiet verlaufen drei kleine, stark begradigte Bäche, die im Reistenbach zusammenfließen und zwischen denen sich die Kuppen von Winkelköpfchen, Sauernberg und Alteberg erheben. Seine Biotopstruktur prägen Frisch- und Feuchtwiesenkomplexe in den Tälchen, Magerrasen und kleine, niederwaldartig strukturierte Waldkomplexe auf den Kuppen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im nördlichen Teil des Lahn-Dill-Kreises/Hessen in der Gemarkung Donsbach der Stadt Dillenburg und der Gemarkung Haiger und Sechshelden der Stadt Haiger. Zuständig für die Sicherung des FFH-Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Gießen.

Für Pflege und Entwicklungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten und im Wald ist das Forstamt Herborn zuständig.

2.3 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Donsbach ist ein Dorf mit langer Geschichte; es wurde bereits im 10. Jahrhundert erstmals urkundlich erwähnt. In seiner Gemarkung finden sich viele Spuren alten Bergbaus und historischer bäuerlicher Landnutzungen. Im Landschaftsbild spiegelt sich die enge Verflechtung von Besiedlung, Bergbau und Landwirtschaft wieder, die für den alten Industrieraum des Dillgebietes typisch ist. In engem Zusammenhang mit dem Abbau von Eisenerzen steht die Niederwaldwirtschaft, die nicht nur die Ortsbauern mit Bau- und Brennholz versorgte. Eichenholz wurde auch in großem Umfang für die Befeuerung der Eisenhütten benötigt, die schon im Mittelalter im Dilltal bestanden. Seit alters her wurde in den Wäldern die Eiche auf Grund ihres größeren Nutzwertes zu Ungunsten der von Natur aus vorherrschenden Buche gefördert. Obwohl Niederwaldwirtschaft schon seit vielen Jahren nicht mehr praktiziert wird, gibt es in den Wäldern des N-Teils und auf den Kuppen von Alteberg und Sauernberg im S-Teil noch kleine Eichen-Hainbuchen-Wälder mit deutlichem Nieder- oder Mittelwaldcharakter, in denen mehrstämmige, aus Stockausschlägen emporgewachsene Hainbuchen den Ton angeben.

Im Offenland des Untersuchungsgebietes herrscht heute extensive Grünlandnutzung vor. Alte Terrassen an den Hängen längs der Alten Rheinstraße (N-Teil) und in dem Streuobstgebiet südlich der Hasel (W-Teil) weisen aber darauf hin, dass trotz der ungünstigen Standortverhältnisse in den Hanglagen früher der Ackerbau verbreitet war. Die betont frischen, teils quellfeuchten Talböden der kleinen Bachläufe dürften dagegen seit jeher der Heugewinnung vorbehalten gewesen sein. Die Hang- und Tallagen in der Gemarkung von Donsbach sind sehr stark parzelliert.

Ein weiteres, für den Naturhaushalt überaus bedeutsames Element der traditionellen Kulturlandschaft sind die Hutweiden, die in Donsbach noch bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts gemeinschaftlich genutzt wurden (NOWAK & SCHULZ 1994A). Bis zu dieser Zeit gab es in Donsbach Schäfer und Kuhhirten, die den Weidebetrieb für die Ortsbauern besorgten. Das Weidevieh wurde täglich auf die ertragsarmen, steinigen Hänge und Kuppen an den Außenrändern der Gemarkung getrieben und abends wieder in die Ställe zurückgebracht. Nach der Einstellung des gemeinschaftlichen Weidebetriebs sind große Teile der brach gefallenen Hutweiden aufgeforstet worden; die verbliebenen Flächen wurden von einem ortsansässigen Schäfer und einem neu gegründeten Galloway-Betrieb weiterbewirtschaftet. Dank der anhaltend extensiven Bewirtschaftung blieben auf diesen Donsbacher Hutweiden ökologisch

Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde

hochwertige Magerrasen erhalten, die im Verein mit kleinen Gehölzkomplexen und mageren Talwiesen heute die Kernflächen der Naturschutzgebiete "Alteberg und Sauernberg", "Hasel" und "Alte Rheinstraße" bilden.

Die Ausweisung der Naturschutzgebiete erfolgte Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts. Auf der Grundlage von Schutzwürdigkeitsgutachten (MÖBUS 1994, NOWAK & SCHULZ 1994A und 1994 B, WEDRA 1994), die die hohe Bedeutung insbesondere der Magerrasen- und Wiesenkomplexe für den Naturschutz herausstellten, wurden mittelfristige Pflegepläne erstellt, die von zwei örtlichen Schäferei-Betrieben sowie dem bereits erwähnten Galloway-Betrieb bislang in vorbildlicher Weise umgesetzt wurden. Die drei Naturschutzgebiete sind zusammengenommen etwa 80 ha groß, nehmen also rund ein Drittel des FFH-Gebietes "Wald und Grünland um Donsbach" ein.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Neben den beschriebenen FFH-Biotoptypen sind insbesondere folgende für den Naturhaushalt des Untersuchungsgebietes bedeutsam:

2.4.1 Eichen-Trockenwälder (Biotoptyp 01.500)

Auf flachgründigen Tonschiefer-Kuppen im N-Teil des Untersuchungsgebietes gibt es einige kleine Laubwaldbestände, in deren Baumschicht die Trauben-Eiche vorherrscht, während Hainbuche und Buche höchstens in geringen Anteilen beigemischt auftreten. Pflanzensoziologisch sind die Bestände am ehesten dem Luzulo-Quercetum zuzuordnen. Es ist schwierig, eine sichere Aussage über den Natürlichkeitsgrad dieser Eichen-Wälder zu treffen, da in der ganzen Region des Dillgebietes historische Waldnutzungen wie die Niederwaldwirtschaft die Baumartenzusammensetzung beeinflusst haben und bis heute im Waldbild wirksam sind (siehe Kapitel 2.1). Zumindest bei einem Teil der Bestände liegt aber die Vermutung nahe, dass es sich um natürliche Eichen-Trockenwälder handelt. Die sonst vorherrschende Buche hat auf diesen extrem flachgründigen, trockenen Standorten keine hohe Konkurrenzkraft. In ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt stehen die Eichen-Trockenwälder den anderen naturnahen Laubwäldern des Untersuchungsgebietes nicht nach.

2.4.2 Sonstige Laubwälder aus einheimischen Arten (Biotoptyp 01.183)

Hauptsächlich im bewaldeten N-Teil, in geringerem Umfang auch in den übrigen Gebietsteilen sind Laubmischwälder aus Eiche, Buche und Hainbuche verbreitet. Anders als die Eichen-Trockenwälder besiedeln sie Standorte, auf denen von Natur aus die Buche vorherrscht. Die

Baumartenzusammensetzung und Struktur dieser Laubmischwälder ist sicher durch historische Nieder- und Mittelwaldwirtschaft geprägt. In einigen Beständen zeugen vielstämmige, aus Stockausschlägen emporgewachsene Hainbuchen von alter Niederwaldwirtschaft. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Eichen-Hainbuchen-Wälder mit ausgeprägter Niederwaldstruktur weisen jedoch keine Kenn- oder Differenzialarten des Galio-Carpinetums auf und konnten folglich nicht zum LRT 9170 gerechnet werden. Als Relikte historischer Waldnutzung sind sie jedoch im Landschaftshaushalt von kulturhistorischer Bedeutung.

Andere Mischwälder aus Eichen, Hainbuche und Buchen haben bereits Hochwaldcharakter, können jedoch wegen zu geringer Beteiligung der Buche nicht den Buchenwald-LRT 9130 oder 9110 zugerechnet werden. Ihre Bedeutung im Naturhaushalt des Untersuchungsgebietes ist jedoch nicht geringer einzuschätzen als die der nur aus Buche aufgebauten Wälder. Einige Bestände sind auf Grund ihres Altholzanteils und ihrer artenreichen Krautschicht von hohem ökologischem Wert.

2.4.3 Feuchtwälder (Biotoptyp 01.173)

Im Reistenbachtal (S-Teil) und längs der kleinen Bachläufe im N-Teil des Gebietes treten kleine Feuchtwälder aus Erle und Esche auf. Der Bestand wurde insgesamt wegen seiner geringen Größe (insgesamt etwa 1 ha) nicht als repräsentatives Vorkommen des LRT 91E0* Erlen-und Eschenwälder an Fließgewässern beurteilt. Für den Naturhaushalt des Untersuchungsgebietes sind die Feuchtwälder aber keineswegs bedeutungslos. Erwähnenswert sind insbesondere die Erlen-Wäldchen, die auf quellfeuchten Standorten im Reistenbachtal stocken und sich durch naturnahen Bestandsaufbau und eine artenreiche Krautschicht auszeichnen (WEDRA 1994).

2.4.4 Feuchtwiesen (Biotoptyp 06.210)

Neben den in der FFH-Richtlinie ausdrücklich aufgeführten Lebensraumtypen verdienen die artenreichen Feuchtwiesen besondere Erwähnung. Sie sind in die mageren Frischwiesenkomplexe der Grünlandtälchen eingebettet und bilden mit diesen oft kleinräumige Vegetationsmosaike. Die Bestände des Untersuchungsgebietes zeichnen sich durch eine Reihe von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten aus, darunter *Dactylorhiza majalis, Eriophorum angustifolium* und *Juncus filiformis*.

2.4.5 Waldwiesenrelikte (Biotoptypen 05.130 und 06.300)

Innerhalb des Waldgebietes im Norden befinden sich kleine Restbestände von Grünland am Hasselbach und in dem namenlosen Tälchen, das sich weiter östlich den bewaldeten Abhang herabzieht. Der offene Charakter dieser Tälchen ist infolge von Aufforstungen und Verfüllungen schon fast verloren gegangen. Die noch verbliebenen Grünlandflächen liegen teils seit langem brach, teils werden sie nur sehr extensiv mit Schafen in freiem Durchtrieb beweidet. Infolgedessen herrschen relativ artenarme, von hohen Gräsern und Stauden dominerte Grünlandbestände vor, die vermutlich viel von ihrer früheren Arten- und Strukturvielfalt verloren haben. Als strukturierende Elemente sind sie im Biotopgefüge des großen Waldgebietes dennoch von ökologischer Bedeutung.

2.4.6 Kontaktbiotope des FFH-Gebietes

Negative Einflüsse gehen insbesondere von den Straßen aus, die Lärm und Abgase verursachen und Ausbreitungsbarrieren vor allem für nicht flugfähige Tiere darstellen. In diesem Zusammenhang sind besonders die stark befahrene Bundesstraße B 277 und die Autobahn A 45 hervorzuheben, die am Nordrand unseres Untersuchungsgebietes verlaufen und naturnahe Waldgebiete von dem jenseits der Straße angrenzenden Auengrünland abschneiden.

Überwiegend negativen Einfluss haben die häufig an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Fichten-Forsten. Dort, wo sich mageres Grünland anschließt, können intensive Beschattung und/oder Eintrag von schwer zersetzlicher Nadelstreu auf die Ökosysteme ungünstig wirken. Zwei in Gärten eingebundene Fischteichanlagen im S-Teil wirken als Fremdkörper in dem Wiesentälchen des Reistenbachs. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass Ableitungen und Einleitungen die Fließgewässerqualität deutlich beeinträchtigen.

Einen überwiegend positiven Einfluss auf die ökologische Situation des Untersuchungsgebietes üben die angrenzenden Laubwaldbestände sowie das extensiv genutzte Grünland aus. Teilweise gehören die Bestände dieser Biotoptypen auch entsprechenden FFH-

Lebensraumtypen an (siehe folgende Tabelle). Ihr Auftreten an den Gebietsrändern gibt Hinweise auf mögliche Erweiterungsflächen für das Natura-2000-Gebiet.

Das weniger häufig angrenzende Intensivgrünland und das sonstige Grünland sind in ihrer Wirkung auf die ökologische Situation des Untersuchungsgebietes überwiegend als neutral mit leicht negativer Tendenz einzustufen.

In der folgenden Tabelle sind die kartierten Kontaktbiotope mit Angaben zu ihrem Einfluss und ihrer Häufigkeit zusammengestellt:

| Code | Biotoptyp | FFH-LRT | Einfluss ** | Häufigkeit |
|--------|---|------------|-------------|-----------------|
| 01.110 | Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte | z.T.9130 | + | relativ häufig |
| 01.120 | Bodensaure Buchenwälder | z.T.9110 | + | relativ selten |
| 01.141 | Eichen-Hainbuchen-Wälder trockenwarmer Standorte | 9170 | + | ziemlich selten |
| 01.150 | Eichen-Wälder | | + | selten |
| 01.173 | Bachauenwälder | z.T.91E0* | + | selten |
| 01.183 | Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder | | + | häufig |
| 01.220 | Nadelwälder | | - | häufig |
| 01.300 | Mischwälder | | ~ | häufig |
| 01.400 | Schlagfluren und Vorwald | | ~ | zerstreut |
| 02.100 | Gehölze trockener bis frischer Standorte | | ~ | zerstreut |
| 03.000 | Streuobst | z.T.6510 | + | selten |
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt | 6510 | + | sehr häufig |
| 06.120 | Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt | | ~ | zerstreut |
| 06.210 | Grünland feuchter bis nasser Standorte | | + | selten |
| 06.300 | übrige Grünlandbestände | | ~ | selten |
| 06.530 | Magerrasen saurer Standorte | 6212 | + | selten |
| 06.540 | Borstgrasrasen | 5130,6230* | + | selten |
| 09.200 | Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte | | ~ | selten |
| 11.120 | Acker mittlerer Standorte | | - | ziemlich selten |
| 12.100 | Nutzgarten, Bauerngartenr | | - | selten |
| 13.000 | Sportanlagen | | - | selten |
| 14.400 | Parkplatz | | ~ | selten |
| 14.510 | Straßen | | - | ziemlich häufig |
| 14.520 | Befestigter Weg | | - | selten |
| 99.090 | frisch entbuschte Fläche | | ~ | selten |

^{**} Einfluss: + überwiegend positiv, ~ überwiegend neutral, - überwiegend negativ

2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000/Bedeutung

Das FFH-Gebiet "Wald und Grünland um Donsbach" wurde ursprünglich auf Grund des Vorkommens von sieben in Anhang I der FFH – Richtlinie verzeichneten Lebensraumtypen gemeldet. Die Grunddatenerhebung ermittelte sogar elf FFH-LRT, wovon acht als repräsentativ einzuschätzen sind.

Von den in Anhang II genannten Tierarten wurden

- 1061 Dunkler Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- 1323 Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- 1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

nachgewiesen.

3 Leitbilder, Erhaltungsziele

Die Leitbilder stellen den anzustrebenden Sollzustand des Gebietes mit den damit verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungszielen dar. Aus ihnen werden die notwendigen Maßnahmen für das Gebiet bestimmt.

3.1 Leitbild Gebiet

Das Leitbild für die Gebietsentwicklung orientiert sich an der traditionellen Kulturlandschaft, in der Wiesen und Streuobstbestände in den Tälern und an den Talhängen, strukturreiche Magerrasen und Waldbestände auf den trocken-mageren Kuppen die prägenden Elemente darstellen.

Vorrangiges Ziel ist es, das vorhandene, außerordentlich reiche floristische und faunistische Arteninventar und das Biotopspektrum des Extensivgrünlandes und der Magerrasen langfristig zu erhalten und zu sichern. Den Beständen FFH-LRT 5130, 6212, 6230*, 6510 und 8230 kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Darüber hinaus verdienen die Feuchtwiesen des Untersuchungsgebietes als Lebensräume weiterer, teilweise seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Schutz und Förderung.

Leitbild für die Entwicklung des großen Waldkomplexes im N-Teil des Gebietes sind standortgerechte, struktur- und altholzreicher Laubwaldbestände, in denen stehendes und liegendes Totholz regelmäßig und flächig vorkommen. Im Untersuchungsgebiet sind vor allem Buche, Trauben-Eiche und Hainbuche zu fördern.

Der Wald weist alle Entwicklungsstufen und Altersphasen auf von sehr jungen Beständen, die durch Sukzession nach dem Absterben alter Bäume, möglicherweise auch über Vorwaldstadien entstehen können über die Optimalphase bis hin zu Alterungs- und Zerfallsphasen mit einer hohen Anzahl an Höhlenbäumen, absterbenden Bäumen und Baumleichen.

Die nur noch auf kleinen Flächen vorhandenen Niederwälder sind als Relikte einer historischen Waldnutzung besonders erhaltenswert.

3.1.1 Leitbilder Lebensraumtypen

5130 Juniperus-communis-Formationen

Offene Halbtrockenrasen und trockene Magerrasen, möglichst beweidete aber auch brachgefallen, mit Vorkommen von Wacholder (Juniperus communis). Dieser kann auch auf Zwergstrauchheiden stehen.

Regierungspräsidium Gießen

Obere Naturschutzbehörde

6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

Nährstoffe liebende Pflanzengesellschaft trockener Standorte auch mit einwandernden Straucharten

*6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Geschlossene trockene bis frische Wiesen der höheren Lagen silikatischer Mittelgebirge (herzynisch) mit typischer Pflanzengesellschaft. Sie zeichnet sich bei extensiver Beweidung durch hohen Artenreichtum aus.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, blütenreich, ungedüngt und erster Heuschnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Höhlen, durch geeignete Maßnahmen vor Betreten geschützt, aber für Tiere nutzbar, mit typischem Klima und entsprechender Artenzusammensetzung

8230 Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation

Freie Felskuppen ohne Humusauflage, häufig besonnt mit typischer, spärlicher Vegetation ohne Sträucher oder Bäume.

9110 Hainsimsen-Buchenwald

Strukturreicher, aus unterschiedlichen Altersstufen und lebensraumtypischen Baumarten aufgebauter Buchen- oder Buchenmischwald mit typischer Bodenvegetation

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Strukturreicher, aus unterschiedlichen Altersklassen aufgebauter Buchenwald, in dem stehendes und liegendes Totholz regelmäßig und flächig vorkommt.

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wald

Strukturreicher, aus unterschiedlichen Altersklassen aufgebauter Eichenwald, in dem stehendes und liegendes Totholz regelmäßig und flächig vorkommt.

3.1.2 Weitere Lebensraumtypen

Drei LRT kommen nicht repräsentativ und nur kleinflächig im FFH – Gebiet vor. Dies sind

- 3260 Fließgewässer mit Vegetation des Ranunculion fluitantis
- 6431 Feuchte Hochstaudenfluren
- *91E0 Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Lebensraumtypen

5130 Juniperus-communis-Formationen auf Zwergstrauchheiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- (Auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer Bestand erhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung (auf Primärstandorten)
- Erhaltung des Orchideenreichtums (bei prioritären Ausprägungen)

*6230 Artenreiche Borstgrasrasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8230 Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

- Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tierund Pflanzenwelt
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna bei gleichzeitiger Absicherung der Eingänge vor unbefugtem Betreten
- Erhaltung des typischen Höhlenklimas und des Wasserhaushalts
- Erhaltung typischer geologischer Prozesse

9110 Hainsimsen-Buchenwald

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wald

 Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde

Tabelle 1 (Erhaltungsziele LRT)

| EU- Code | Bezeichnung des LRT | Wertstufe ** Ist 2011 | Wertstufe ** Soll 2016 | Wertstufe ** Soll 2022 | Wertstufe ** Soll langfristig |
|-------------|---|---|---------------------------|-------------------------|-------------------------------|
| 5130 | Juniperus-communis-Formationen auf Zwergstrauchheiden | A (2,15 ha) B (0,67 ha) Gesamt: A | A 80% B 20% | A 80% B 20% | A 80% B 20% |
| 6212 | Submediterrane Halbtrockenrasen | B (11,6 ha) C (1,1 ha) Gesamt: B | B 92% C 8% | B 95% C 5% | В |
| 6230* | Artenreiche Borstgrasrasen | A (0,65 ha) B (1,29 ha) C (0,12 ha) Gesamt: B | A 35% B 65% | A 40% B 60% | A 50% B 50% |
| 6510 | Magere Flachland- Mähwiesen | A (6,8 ha) B (19,0 ha) C (10,2 ha) Gesamt: B | A 20% B 55% C 25% | A 25% B 60% C 15% | A 30% B 70% |
| 8230 | Silikatfelskuppen mit ihrer Pio- niervegetation | A (0,58 ha) B (0,08 ha) Gesamt: A | A 90% B 10% | A 90% B 10% | A 90% B 10% |
| 8310 | Nicht touristisch erschlossene Höhlen | B (0,0135 ha) | В | В | В |
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald | A (0,65 ha) B (1,29 ha) C (0,12 ha) Gesamt:B | B 90% C 10% | B 90% C 10% | B 90% C 10% |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald | A (2,68 ha) | A | A | A |
| 9170 | Labkraut-Eichen-Hainbuchen- Wald | B (1,8 ha) | В | В | В |

^{*} prioritärer Lebensraum ** Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

3.2.2 FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

| EU Code | Name | |
|---------|--|--|
| 1324 | Myotis myotis - Großes Mausohr | |
| | Erhaltungsziel: | |
| | ■ Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und | |
| | Höhlenbäumen, bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum | |
| | und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mau- | |
| | sohrs | |
| | ■ Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere | |
| | ■ Erhaltung ungestörter Winterquartiere | |

| EU Code | Name | |
|---------|---|--|
| 1323 | Myotis bechsteinii – Bechsteinfledermaus | |
| | Erhaltungsziel: | |
| | ■ Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höh- | |
| | lenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler | |
| | Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus | |
| | Erhaltung ungestörter Winterquartiere | |
| | ■ Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere | |

| EU Code | Name | |
|---------|--|--|
| 1061 | Maculinea nausithous- Dunkler Ameisenbläuling | |
| | Schutzziel: Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsamei- | |
| | Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt | |
| | ■ Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen | |

Tabelle 1 Erhaltungsziel Wertstufe der Populationen für die FFH- Anhang II- Arten

| EU-Code | Art | Population ** Ist | Population ** Soll 2011 | Population ** Soll 2015 | Population ** Soll 2021 |
|---------|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 1324 | Großes Mausohr Myotis myotis | A | A | A | A |
| 1323 | Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii | В | В | В | В |
| 1061 | Maculinea nausithous- Dunkler Ameisenbläuling | fraglich | fraglich | С | В |

^{*} prioritärer Lebensraum

3.2.3 FFH-Anhang IV (Streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse)

3.2.4 VS-Richtlinie Anhang I

Die Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet "Hoher Westerwald" weist für den Bereich des NSG Alteberg/Sauernberg die Heidelerche (Lullula arborea) als Brutvogel aus. Diese Art benötigt großflächigen Magerrasen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die einer Verbrachung und Verbuschung entgegenwirkt. Ferner sollte trockenes Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen vorhanden sein.

^{**} Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI)

Die Lebensraumtypen des Gebietes sind potentiell durch Änderung bzw. Intensivierung der Nutzung bedroht. Die Aufgabe der Nutzung führt zur Verfilzung des Grünlandes und anschließender Verbuschung und Wiederbewaldung. Eine Intensivierung, insbesondere Düngung, erzeugt ebenfalls andere Lebensgemeinschaften. Die empfindlichen, schützenswerten Pflanzen verschwinden..

Auch die Waldflächen würden durch Intensivierung, insbesondere den Anbau von Nadelholz gestört.

Tabelle 2: Beeinträchtigungen und Störungen

| EU-Code | Name des LRT | Art der Beeinträchtigung und Störung, die im Bearbei- tungszeitraum beseitigt werden können | Störungen von außerhalb des Gebietes |
|---------|--|--|--|
| 5130 | Juniperus-communis- Formationen auf Zwerg- strauchheiden | Verbuschung Ausbreiten der Lupine | |
| 6212 | Submediterrane Halbtro- ckenrasen | Verbuschung Ausbreiten der Lupine | |
| 6230* | Artenreiche Borstgrasrasen | Verbuschung, | |
| 6510 | Magere Flachland- Mäh- wiesen | Verbuschung | |
| 8230 | Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation | Verbuschung | keine |
| 8310 | Nicht touristisch erschlos- sene Höhlen | keine | keine |
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald | keine | keine |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald | keine | keine |
| 9170 | Labkraut-Eichen- Hainbuchen-Wald | keine | keine |

^{*} prioritärer Lebensraumtyp

4.2 FHH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Akute Beeinträchtigungen und Störungen sind in den Waldanteilen derzeit nicht feststellbar. Eine Intensivierung der Forstwirtschaft würde aber die Jagdreviere der Fledermäuse beeinträchtigen. Hinsichtlich der Winterquartiere wären Freizeitaktivitäten innerhalb der Höhlen oder ein Verfüllen von Nachteil.

Neben Veränderungen des Lebensraums durch Nutzungsänderungen stellt sich für Maculinea nausithous eine Mahd während der Reproduktionsphase vom 15. Juni bis zum 15. September als Beeinträchtigung dar.

Tabelle 3: Beeinträchtigungen und Störungen der Arten

| EU-Code | FFH Anhang II- Art | Art der Beeinträchtigung und Störung | Störungen von außerhalb des Gebietes |
|---------|---|---|--|
| 1324 | Großes Mausohr Myotis myotis | zur Zeit keine feststellbar | Freizeitaktivitäten |
| 1323 | Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii | zur Zeit keine feststellbar | Freizeitaktivitäten |
| 1061 | Maculinea nausithous Dunkler Ameisenbläuling | geringe Population | Freizeitaktivitäten, atmosphärische Stickstoffeinträge |

4.3 FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Im Gebiet sind sechs weitere Fledermausarten des Anhangs nachgewiesen. Auch bei diesen Arten sind akute Beeinträchtigungen und Störungen in den Waldanteilen derzeit nicht feststellbar.

Eine Intensivierung der Forstwirtschaft würde aber die Jagdreviere der Fledermäuse beeinträchtigen. Hinsichtlich der Winterquartiere wären Freizeitaktivitäten innerhalb der Höhlen oder ein Verfüllen von Nachteil.

4.4 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Die größte Gefahr geht vom starken Rückgang bzw. der direkten Zerstörung geeigneter Bruthabitate und Lebensräume aus, durch erhöhte Bautätigkeit, Versiegelung der Landschaft, Ausbau der Feldwege, Veränderung und Intensivierung der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung mit Aufforstung oder Aufgabe extensiver Weideflächen (dadurch Verbuschung/Sukzession), Überdüngung von Mager- und Halbtrockenrasen, Flurbereinigung und landwirtschaftliche Nutzung von Grenzertragsböden.

Zudem wirkt sich die zunehmende Atlantisierung des Klimas negativ aus. Außerdem leidet sie unter starker Prädation u.a. durch Hauskatzen in Brutgebieten in Siedlungsnähe.

5 Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung durch den örtlichen Gebietsbetreuer (FN des Forstamtes Herborn, Uckersdorfer Weg 6, 35745 Herborn) erfolgen.

Die Bestimmungen der drei Naturschutzgebietsverordnungen gelten weiterhin. Sie sind im Anhang diesem Maßnahmenplan beigefügt. Bei den Einzelmaßnahmen werden sie nicht wiederholt.

Für das NSG "Hasel bei Donsbach" sind dies insbesondere:

- Verbot der Mahd vor dem 15. Juni
- Verbot der Beweidung, außer der Hutung in Flur 64 mit Schafen oder Ziegen oder falls Grünland nicht gemäht werden kann
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot von Düngung

Für das NSG "Alteberg und Sauernberg" sind dies insbesondere:

- Verbot der Beweidung, außer mit Schafen oder Rindern gemäß Beweidungskonzept
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot von Düngung

Für das NSG "An der Alten Rheinstraße" sind dies insbesondere:

- Verbot der Beweidung, außer mit Schafen
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot von Düngung

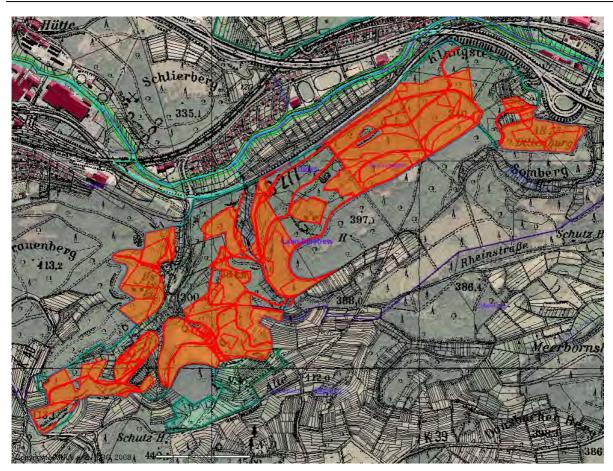
5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (Natureg- Maßnahmentyp 1)

5.1.1 11.02.03 Ausweisung und Kennzeichnung von Höhlenbäumen

Zur dauerhaften Sicherung der Populationen der Fledermausarten ist bei der Waldbewirtschaftung auf die Ansprüche der Arten Rücksicht zu nehmen. Geeignete Strukturen sind im gesamten Waldgebiet zu fördern.

Diesem Zwecke dienen die folgenden Maßnahmen, entsprechend den "Empfehlungen für die Forstwirtschaft (BFN):

- Aufbau eines Quartiernetzes mit dem Ziel, dauerhaft und langfristig ein Höhlenangebot von 25 30 Höhlen pro Hektar Altbestand, entsprechend 7 10 Bäumen, bereitzustellen (Kennzeichnung der Bäume). Dies geschieht in zwei Ebenen. Zuerst wird ein Höhlenbaumnetz, das sind Bäume, die bereits Specht- oder Fäulnishöhlen, Stammrisse, abstehende Rinde aufweisen, gesichert. Im zweiten Schritt werden Nachfolger für diese Bäume gesichert, die schon Anzeichen von Höhlen oder ökologische Qualitäten wie Pilzbefall aufweisen.
- Deutliche Kennzeichnung und Erhalt von bekannten Fledermausquartierbäumen
- Bei Holzeinschlag aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Schädlingsbefalls Bäume oder Baumteile, die mit Fledermäusen besetzt sind, absichern (stützen).
- Einsatz von Nistkästen nur zur Überbrückung, bis eine ausreichende Anzahl von Höhlenbäumen herangereift ist.
- Förderung der Jagdhabitate je nach Waldtyp und vorkommender Art, dies können sein:
 - Schaffen von Lichtungen und Lücken für Luftraumjäger durch truppweise Baumnutzung
 - Begünstigung von Unter- und Zwischenstand bis zu einem Deckungsgrad von 20 -30 %, etwa durch Auflockerung des Kronendaches für in der Vegetation jagenden Arten
 - Belassen und Freistellen von "Uraltbäumen", um auch im Kronenbereich das Nahrungsangebot zu steigern
 - Fördern von Strukturen im Wald, wie Innen- und Außenränder, Tümpel (auch Neuanlage mit mindestens 100 – 200 m² Fläche), Waldwiesen, Zulassen von Wiedervernässungen und Auflichten über Felspartien
 - o Kein Einsatz von Pestiziden, insbesondere Insektiziden

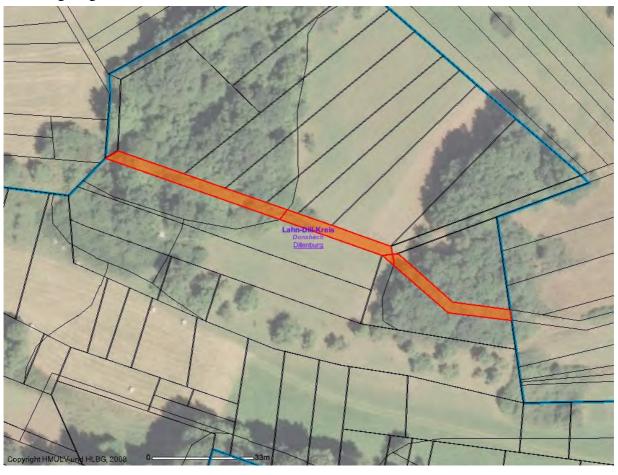


Ausweisung und Kennzeichnung von Höhlenbäumen

5.1.2 12.04.04 Entfernen bestimmter Gehölze/ Wegeführung

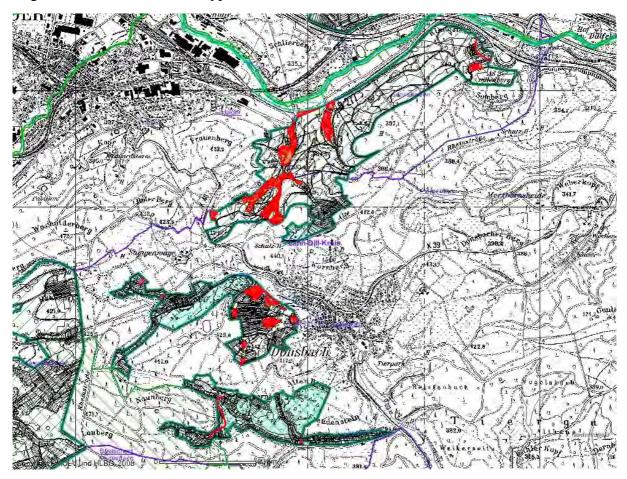
Einige Wirtschaftswege, die früher genutzt wurden, um die Wiesen zur Mahd zu erreichen, sind zumindest teilweise zugewachsen und nicht mehr funktionsfähig. Diese werden so wiederhergestellt, dass sie für Arbeitsmaschinen und geländegängige Fahrzeuge nutzbar sind. In der Regel genügt es, sie wieder von seitlichem Bewuchs freizuschneiden. Schotter oder anderes Material soll nicht eingebracht werden. Diese Wege liegen auch teilweise außerhalb des FFH – Gebietes.

Diese Maßnahme dient dazu, das Befahren von LRT – Flächen zu verhindern und die Bewirtschaftung zu gewährleisten.



5.1.3 16. Nutzungen ohne Maßnahmenfestsetzung

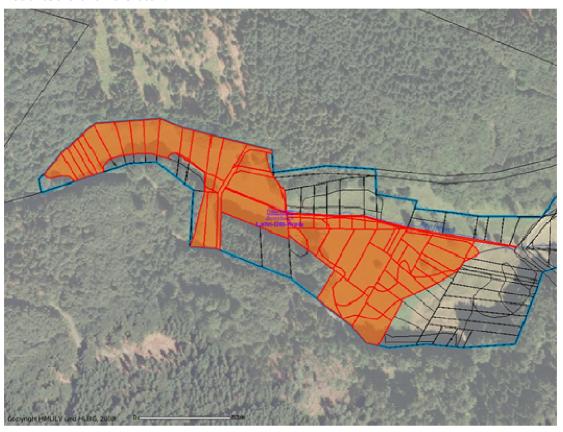
Einige Bereiche werden noch als Wiesen im Nebenerwerb oder für private Zwecke bewirtschaftet. Diese Bewirtschaftung sollte beibehalten werden. Andere Bereiche liegen brach, häufig direkt an Wald grenzend. Maßnahmen sind auf diesen Flächen nicht geplant, da in der Regel auch keine Lebensraumtypen betroffen sind.



5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2)

5.2.1 01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben

Die Wiese ist besonders durch das Vorkommen der Trollblume und der Akelei wertvoll. Diesen sollte durch einen späten Mähtermin die Möglichkeit des Aussamens gegeben werden. Die erste Mahd darf daher nicht vor dem 30. Juni stattfinden, möglichst sogar später. Statt der zweiten Mahd im Spätsommer ist auch eine kurzzeitige, extensive Beweidung statthaft. Die angrenzenden, im Naturschutzgebiet liegenden Waldparzellen, insbesondere der Laubwald, sollten dabei mit eingegattert werden, um den Rindern Ruheplätze außerhalb der Feuchtbereiche zu bieten.



5.2.2 01.02.02. Mähweide mit Nachbeweidung

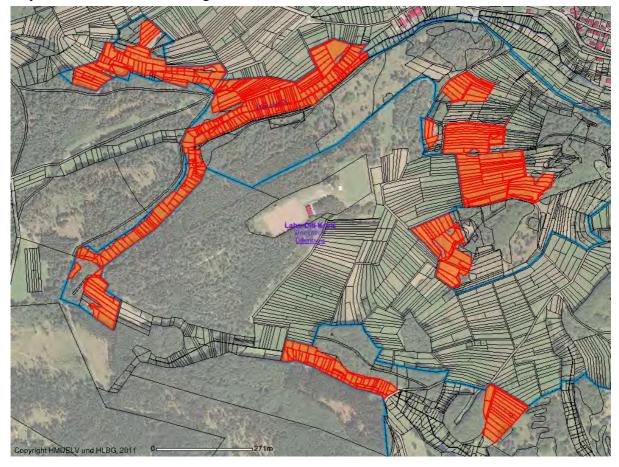
Die in den Wald hineinragenden Wiesen sowie der Talgrund des Donsbachs, die zu dem NSG "Hasel bei Donsbach" gehören, sind nach dem 15. Juni zu mähen. Im Spätsommer erfolgt eine zweite Mahd oder eine Beweidung mit Schafen und Ziegen. Die feuchten Bereiche können bei der ersten Mahd ausgespart werden, um Bodenschäden durch Befahren zu vermeiden. Im Randbereich des Donsbach sollte ein Vegetationsstreifen verbleiben, der abschnittweise in mehrjährigen Rhythmus gemäht wird.

Die angrenzend östlich des NSG Hasel liegenden Wiesen werden entsprechend behandelt. Ihre Beweidung erfolgt mit Rindern.

Die Wiese im Schlafgrund liegt außerhalb des NSG in einem schmalen Tal zwischen bewaldeten Kuppen. Sie ist nach dem 01.07. zu mähen. In Ausnahmefällen ist auch stattdessen eine extensive Beweidung mit der Gallowayherde zulässig. Der zweite Aufwuchs ist durch Mahd oder Beweidung zu nutzen. Zufüttern ist nicht zulässig.

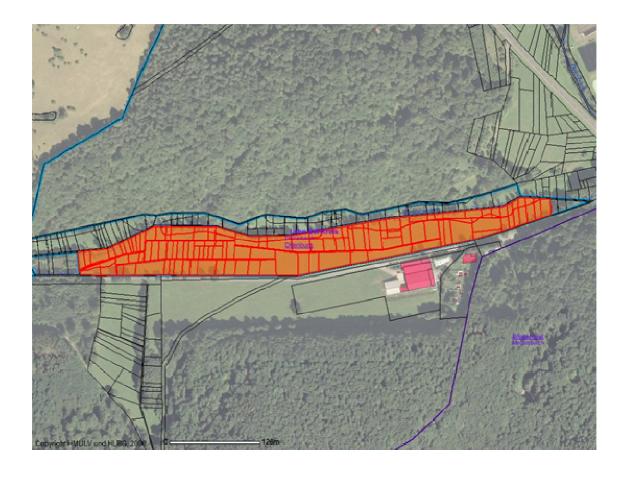
Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

Auch eine mineralische Düngung ist nicht zulässig. Das Ausbringen von Festmist sollte ebenfalls möglichst unterbleiben, ist aber möglich, wenn die anfallenden Mistmengen des Gallowaybetriebes nicht anderweitig verwendet werden können.



5.2.3 01.02.01.06 Mahd mit bestimmten Vorgaben (Maculinea-Schutz)

Die Bewirtschaftung der Wiesen wird dem Lebenszyklus der Anhang II – Art Dunkler Ameisenbläuling angepasst. Die erste Mahd erfolgt daher in der zweiten Junihälfte. Die zweite Mahd ist erst ab dem 1. September statthaft, damit sich die Raupen von Maculinea nausithous entwickeln und in die Ameisenbaue verbracht werden können.

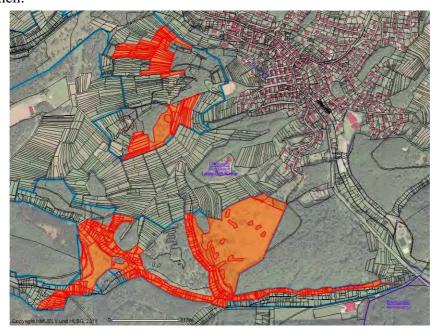


5.2.4 01.02. 03.01 Beweidung durch Rinder

Die Flächen werden abschnittsweise und extensiv durch die Herde der Galloway - Rinder mindestens zweimal im Jahr beweidet. Bei Bedarf können die Weideflächen ab dem Spätsommer zusätzlich gemulcht werden. Dies dient dem Offenhalten der Bereich, die vorher entbuscht worden sind. Mit in die Beweidung integriert sind weite Teile der Wiesentäler. Dies ist durch die Geländeausformung und durch betriebliche Notwendigkeiten begründet, um die gute Gesamtpflege des Gebietes weiter gewährleisten zu können. Gleiches gilt für Bereiche unterhalb des Schlafgrunds, die ohne Erfolg auf Maculinea nausithous untersucht wurde. Die Bewirtschaftung entspricht somit den bisherigen Gegebenheiten.

Durch geeignete Vorkehrungen ist auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Rinder nur an einigen Stellen bis direkt an den Bachlauf gelangen können, um auf diese Weise Trittschäden zu vermeiden. Dies kann durch entsprechende Teilung der Weideflächen oder durch Auszäunungen erreicht werden. Entsprechendes gilt ebenso für Bereiche mit Quellhorizonten. Auf diesen ist aber eine kurzzeitige Beweidung erwünscht, um eine Verbuschung zu vermeiden. Zufüttern ist nicht zulässig.

Zur Strukturierung ist sicherzustellen, dass die Hutebäume erhalten bleiben. Gleiches gilt für eine ausreichende Anzahl von Einzelsträuchern, insbesondere Wildrosen, und kleine Hecken. Dabei soll der Gesamtcharakter eines Offenlandes aber deutlich hervorgehoben werden. Im Wuchsbereich der Silberdistel ist besonders darauf zu achten, dass ausreichend Pflanzen zur Samenreife kommen können. Die Nachpflege durch Mulchen muss deshalb entsprechend spät erfolgen. Ein Abgrasen durch die Rinder erfolgt dagegen nur bei zu langen Beweidungszeiträumen.



5.2.5 01.02.08.03. Hutung mit Beweidung durch Schafe

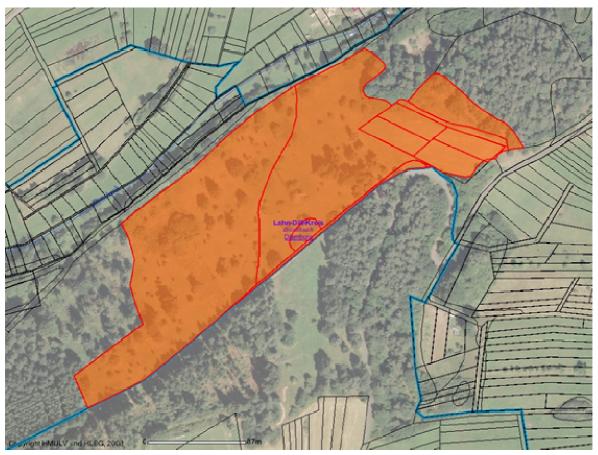
Der gesamte Grünlandbereich des NSG "Alte Rheinstraße" ist mit Schafen oder Ziegen im Hütebetrieb zu bewirtschaften. Er ist mindestens zweimal im Jahr zu beweiden, zwischen dem 15. Mai und Wintereinbruch.

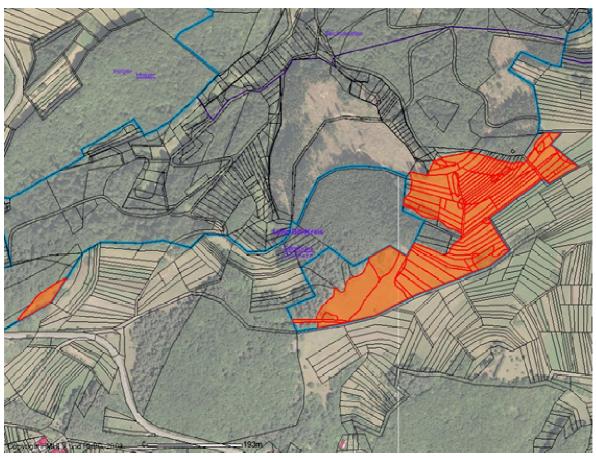
Die enthaltenen Flächen des LRT 6510 sind wegen der Geländeausformung nicht maschinell zu mähen und daher mit in die Beweidung einbezogen. Die letzte Beweidung des Jahres sollte hier besonders sorgfältig durchgeführt werden, so dass der Bewuchs weitestgehend abgeweidet ist, um einer Verfilzung der Fläche entgegenzuwirken.

Ebenso sind die Hangflächen des NSG "Hasel bei Donsbach" im Hutebetrieb zu bewirtschaftet. Sie sind mindestens zweimal im Jahr zwischen dem 15. Mai und Wintereinbruch zu beweiden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Arnikablüte nicht abgefressen wird und Samen ausgebildet werden können.

Eine Zufütterung oder Pferchung auf der Fläche ist nicht zulässig.

Etwa alle 3 Jahre ist bei Bedarf eine Nachmahd als ergänzende Weidepflege vorzunehmen, sofern es das Gelände zulässt.





Beweidung durch Schafe im Hutebetrieb

5.2.6 01.09.05. Entbuschen

Auf den Weideflächen muss der Verbuschung entgegengewirkt werden. Dazu werden die Büsche bei Bedarf ausgehauen oder gemulcht, so dass sich an ihrer Stelle wieder Grünland entwickeln kann. Ein Wiederaustrieb ist durch geeignete Maßnahmen (Beweidung, Mulchen) zurückzudrängen.

Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl an Einzelsträuchern und kleinen Heckenpartien genügend Strukturen schafft.

Vorhandene Altbäume, insbesondere die Huteeichen und Hutebuchen, sind zu erhalten. Herab brechende Äste oder Baumteile sind von der Weidefläche zu entfernen.

Bei Bedarf kann diese Maßnahme auch auf den übrigen beweideten Flächen durchgeführt werden.



5.2.7 01.10 Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Offenland

Die Wiese ist klein parzelliert in Privatbesitz, einige Parzellen werden durch die Besitzer selbst gepflegt, andere durch eine Schafherde im Wandergatter. Durch die hohe Anzahl der Obstbäume auf großen Teilflächen ist eine Mahd mit heutiger Technik nicht wirtschaftlich durchzuführen. Die Beweidung, der eigentlich als Flachland-Mähwiese ausgewiesenen Fläche, mit mindestens zwei Durchgängen sollte daher weitergeführt werden. Der erste Weidegang erfolgt nach dem 15. Juni, ein weiterer im Spätsommer. Zwischen den Weidegängen ist ein Abstand von mindestens sechs Wochen einzuhalten.

Der südöstliche Teil in der Wegebiegung ist ohne Obstbäume. Dieser Teil ist nach dem 15. Juni das erste Mal zu mähen, die zweite Mahd erfolgt im Spätsommer.

Eine Nachpflege durch Mulchen zur Eindämmung der Verbuschung ist zulässig. Dabei sind vorhandene Schwarzdornpartien zurückzudrängen.

Die vorhandenen Obstbäume sollen erhalten und gepflegt werden. Bei Bedarf sollte nachgepflanzt werden.



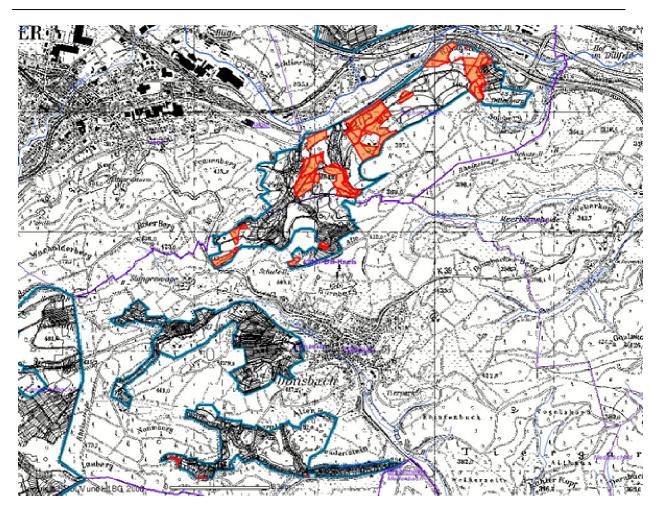
5.2.8 02.02. Naturnaher Waldbau

Die bisherige Bewirtschaftung hat ordentliche Strukturen für die vorkommenden Fledermausarten geschaffen und erhalten. Daher werden die meisten im Gebiet liegenden Abteilungen der Stadtwälder weiterhin nach den Richtlinien des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet. Es sollen vielfältige, strukturreiche Bestände entstehen.

Die geeignete naturnahe, forstliche Bewirtschaftung des FFH- Gebietes beinhaltet im Planungszeitraum insbesondere:

- Verzicht auf Großschirmschlag
- lange Verjüngungszeiträume
- Erhalt eines Oberstandes in der Verjüngungsphase möglichst in Gruppenstellung mit Kronenschluss
- Keine weitere Auflichtung in noch vorhandenen Altholztrupps- oder Gruppen
- Verzicht auf die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen
- Anreicherung von liegendem und stehendem Totholz
- Verminderung des Nadelholzanteils im Zuge der Bewirtschaftung auch auf angrenzenden Flächen
- keine Begründung von Nadelholzreinbeständen
- Verzicht auf Pflanzung nicht heimischer Baumarten
- Verzicht auf planmäßige Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten störempfindlicher Arten
- Boden schonende Arbeitsverfahren, insbesondere über Bergwerksstollen
- grundsätzlicher Verzicht auf Forstkalkung auf LRT- Flächen
- Anpassung der Wildbestände bei Bedarf

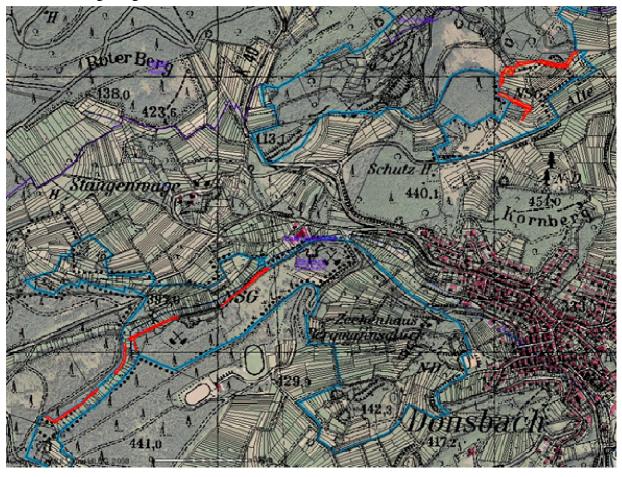
Besonders ist darauf zu achten, dass Bäume mit Höhlen, Spalten und anderen, für Fledermäuse als Unterschlupf dienenden Strukturen in ausreichender Zahl erhalten werden. Ebenso soll sich stehendes und liegendes Totholz anreichern können.



Naturnahe Waldnutzung

5.2.9 02.04.09 Anlage von Waldmänteln und -säumen

Zum Schutz der Waldwiesen vor Zuwachsen werden die Waldränder derart gepflegt, dass in die Wiese hineinragende Äste und Baum- oder Strauchteile entfernt werden. Büsche und Bäume können auch ganz "Auf den Stock gesetzt" werden. Dies sollte abschnittsweise erfolgen. Das anfallende Holz und Reisig ist von der Fläche abzuräumen, damit sich die Waldwiesen wieder ausbreiten können. Sie können in der Folge wieder gemäht werden. Die Maßnahme dient daher dem Erhalt des Lebensraumtyps 6510. Gleichzeitig bildet sich durch den Stockausschlag ein gestufter Waldrand.



5.2.10 02.06. Waldweide

Auf dem Sauernberg wird ein Teil der Waldfläche nach und nach stark aufgelichtet, so dass sich unter dem lichten Schirm eine Grünfläche bilden kann. Diese Maßnahme ist bereits eingeleitet worden, muss aber fortgeführt und flächenmäßig erweitert werden. Insbesondere sind Nadelbäume und Rotbuchen, die dichte Kronen bilden und teils tief beastet sind, zu entnehmen. Starke Eichen sind zu begünstigen.

Die nachfolgende Pflege erfolgt durch Beweidung mit der Gallowayherde.

Der Wacholderbestand ist zu fördern. Zu seiner Verjüngung sollte bei Bedarf auf kleinen Bereichen der Mineralboden freigelegt werden, damit der Samen keimen kann.

Andere Teilbereiche, im Südosten und Norden, sind noch voll bestockt. Sie wurden früher als Niederwald genutzt. Diese Nutzung ist wieder aufzunehmen und abschnittsweise durchzuführen. Auch diese Flächen sind in die Beweidung zu integrieren, also mit einzuzäunen, sie sollen aber wieder aufwachsen und im Turnus von 20 Jahren erneut eingeschlagen werden.



5.2.11 11.01.02. Sicherung der Fledermausquartiere

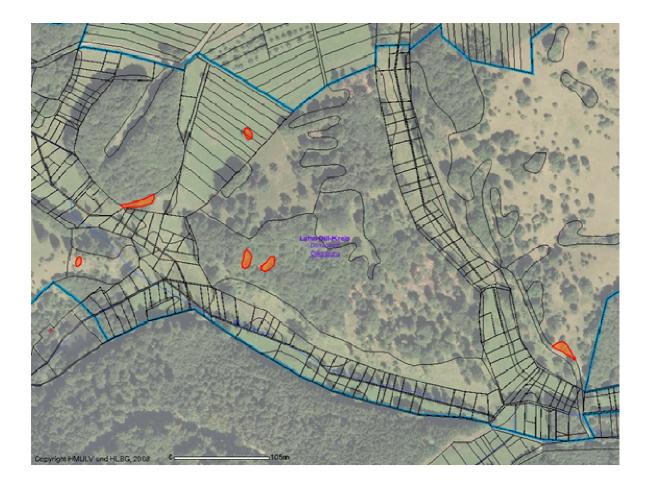
Im Gebiet sind mehrere bedeutende Winterquartiere des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus vorhanden. Die Erhaltung dieser Quartiere muss im Vordergrund stehen. Jegliche negative Beeinträchtigung ist zu vermieden. Das betrifft im Besonderen den Raum um die Einflugsbereiche der Stollenmünder. Veränderungen in diesem Bereich, auch forstwirtschaftliche sollten möglichst in Abstimmung mit ortskundigen Fledermauskundlern erfolgen. Die vorhandenen Stollen sind meist in einem guten Zustand und ausreichend gesichert. Dieser Zustand ist zu erhalten. Bei Bedarf sind Reparaturen und Erneuerungen durchzuführen. Weitere Stollen verschiedener Länge und Größe mit unterschiedlich großen Einflugöffnungen sind vorhanden und weiterhin zu beobachten und auf den Besatz zu untersuchen. Bei Bedarf sind auch hier Sicherungsmaßnahmen durchzuführen

Die kontinuierliche Betreuung der Winterquartiere durch AGFH-Mitarbeiter sollte unbedingt sichergestellt werden.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt des LRT 8310. Wegen seines kleinflächigen Vorkommens ist er in der GDE nicht gesondert behandelt worden. Der Schutz der Winterquartiere der Anhangarten sichert aber auch den ungestörte Erhalt des LRT.

5.2.12 12.01.02.05 Freihalten der Silikatfelsklippen

Die Klippen sind von beschattendem Bewuchs freizuhalten und bei Bedarf zu entbuschen. Sie befinden sich innerhalb der Weideflächen und werden daher auch durch die Beweidung gepflegt und in ihrem offenen Charakter erhalten.



5.2.13 12.01.02.05 Freistellen von Felsen

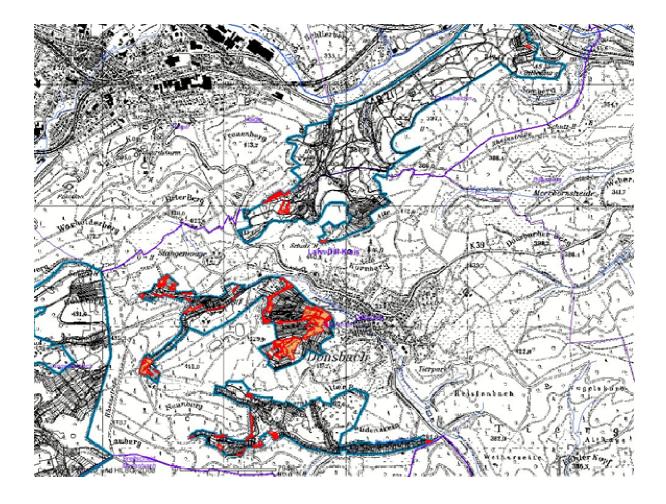
Im Gebiet befindet sich ein Naturdenkmal. Die Pflege wird zuständigkeitshalber von der Unteren Naturschutzbehörde wahrgenommen. Ziel ist es die Felsformationen als Zeichen für die vorhandenen Rohstoffe und deren frühere Nutzung freizuhalten.

Bei Bedarf sind daher die Steilwände und Felsformationen von Bewuchs freizustellen. Die UNB entscheidet dies eigenständig.



5.2.14 15.01 Sukzession

Einige bereits verbuschte Flächen, die durch die Geländeausformung nicht maschinell gepflegt werden können, werden auch weiterhin der Sukzession überlassen. Eingriffe erfolgen hier nicht oder nur ganz vereinzelt, um besondere Bäume oder Strukturen zu fördern.



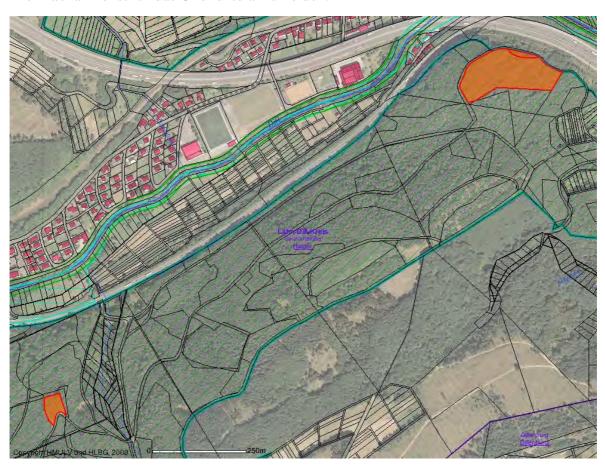
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg- Maßnahmentyp 3)

5.3.1 02.01 Rücknahme der Nutzung

Einige Bestände des Stadtwaldes werden zur Vernetzung der Jagdreviere der Fledermäuse gänzlich aus der Nutzung genommen. Es handelt sich um Waldbestände, die bisher als Wald außerhalb regelmäßiger Nutzung (W.a.r.B) ausgewiesen waren und seit Jahren nicht mehr forstlich genutzt wurden. Im Stadtwald Haiger sind dies die Abteilungen 210 B mit 0,5 ha, 211 C2 mit 1,5 ha und 216 A3 mit 0,2 ha.

Die Anreicherung mit Totholz und Höhlenbäumen dient dem Zweck, den Lebensraum der Fledermausarten des Anhang II der FFH – Richtlinie zu entwickeln.

Die Maßnahme ist für das Ökokonto anzumelden.

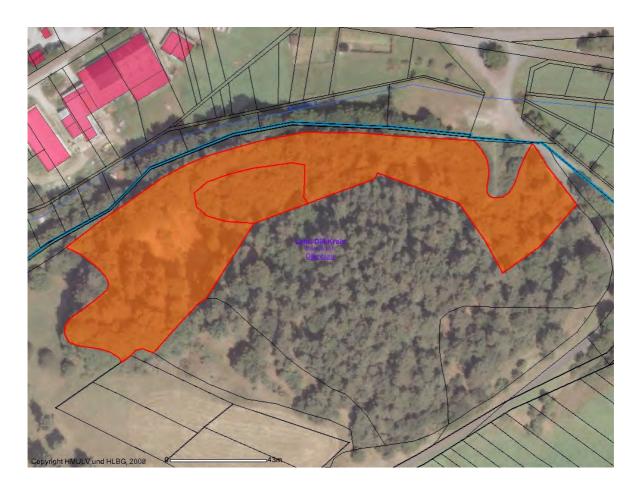


5.3.2 11.02.04 Entbuschen des Steinbruches

Die Steilwände und wärmeren Lebensräume des Steinbruches sind freizustellen. Dazu werden die vorhandenen Bäume und Sträucher möglichst vollständig entfernt. Insbesondere sind Weiden, Pappeln und Kiefern zu entfernen.

Auch der angrenzende Kiefernwald sollte aufgelichtet werden. Die vorhandenen Eichen sind zu belassen und zu fördern.

Diese Maßnahme dient der Entwicklung der Jagdhabitate der Fledermäuse.



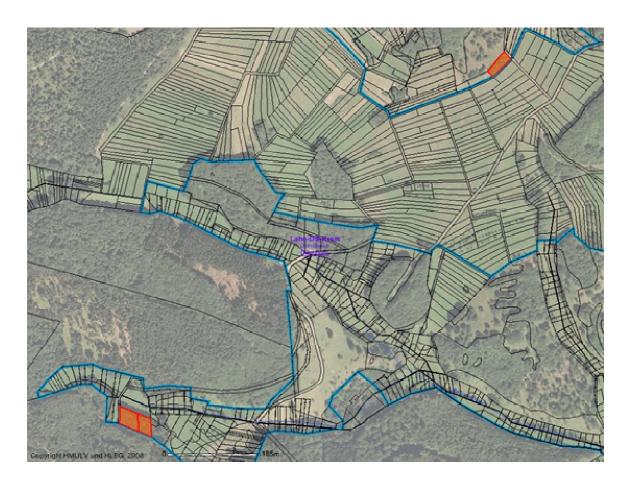
5.3.3 11.03.03 Anlage und Ausbesserung von Steinhaufen

Auf der Weidefläche der Rinder sind einige Steinhaufen vorhanden, die Wärme liebenden Tierarten als Lebensraum und Rückzugsmöglichkeit dienen sollen. Diese sind bei Bedarf von dem aufwachsenden Strauchwerk freizustellen. Einzelne Rosen- oder Weißdornbüsche können belassen werden, wenn sie die Funktion der Steinhaufen nicht gefährden.

5.3.4 12.04.03 Entnahme der Fichten

Die Flurstücke 1796/0 und 1797/0, Gemarkung Dillenburg - Donsbach, liegen innerhalb des NSG "Alteberg und Sauernberg" und sind mit Fichte bestockt. Zur Entwicklung der angrenzenden Flachland-Mähwiese wird der Bestand gerodet und die Fläche der Wiese zugeschlagen. Diese Maßnahme kann für Ökopunkte genutzt werden.

Die Weihnachtsbaumkultur auf dem Flurstück 5528/0, Gemarkung Dillenburg - Donsbach, der Flur 48 wächst durch und muss, wie auch der Zaun, entfernt werden.



5.4 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen außerhalb der LRTs und für Arten bzw. deren Habitaten außerhalb der LRT (Natureg- Maßnahmentyp 5)

5.4.1 01.02.01.01 Mahd der Hochstaudenflur

Die Fläche wird dreigeteilt und jedes Jahr eine Teilfläche nach dem 15. 08. gemäht. Dabei ist auf ein den Boden schonendes Verfahren wie Handmahd oder Einsatz eines Raupenfahrzeugs zu achten.

In Jahren mit ungünstigen Bedingungen kann die Maßnahme entfallen.



5.4.2 01.10.01 Erhalt von Streuobstbeständen

Die Pflege der teilweise neu entbuschten Fläche wird fortgeführt. Die Entbuschung ist so fortzusetzen, dass die Obstbäume sich gut entwickeln können, Sträucher und andere Baumarten sind bei Bedarf zu entfernen. Reste alter Sträucher und von Gehölz können durch Mulchen zerkleinert werden.

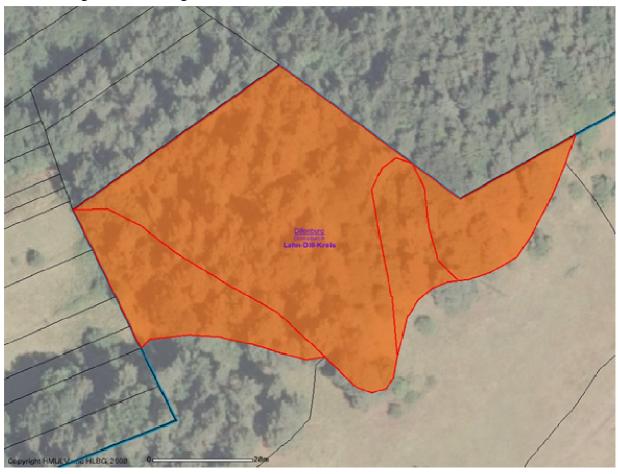
Die Wiese ist in die angrenzende Beweidung mit Rindern zu integrieren.



5.4.3 01.12 Weiterführen alter Nutzungsformen

Die begonnene Maßnahme, den Kieferbestand aufzulichten, ist fortzusetzen. Die Kiefern sollen so vereinzelt werden, dass sie Solitärcharakter entwickeln. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist als Ökokontomaßnahme anzumelden. Sie dient der Entwicklung des LRT 6230, artenreicher Borstgrasrasen.

Das neuentwickelte Grünland ist in die Schafbeweidung der angrenzenden Weideflächen des Naturschutzgebietes zu integrieren.



5.4.4 02.04.06 Förderung bestimmter Baumarten

Zur Sicherung des LRT 9170 sind die Bestände so zu bewirtschaften, dass die Eichen gegenüber den konkurrenzstärkeren Baumarten, insbesondere der Rotbuche, gefördert werden. Die Eichenkronen eindämmenden Bäume sollen eingeschlagen werden.

Diese Maßnahme geschieht im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

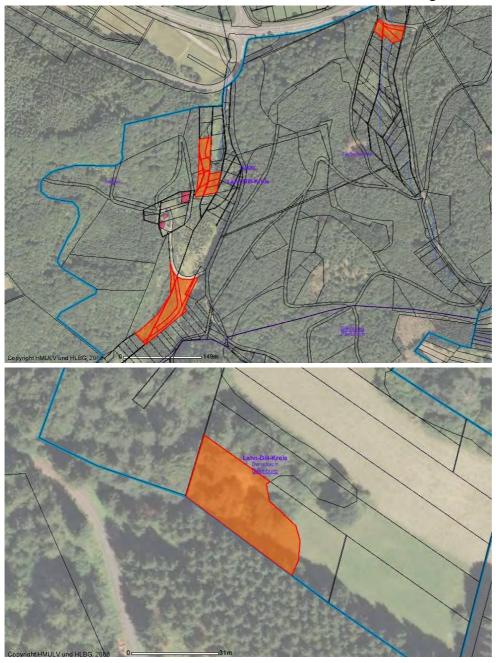
Weitere zu fördernde Baumarten sind die Edellaubhölzer, besonders Linden und Vogelkirsche. Ihr Vorkommen verbessert das Nahrungsangebot der Fledermausarten.



5.4.5 11.04.01.01 Anlage und Gestaltung von Kleingewässern

An geeigneter Stelle werden Kleingewässer angelegt. Sie sollten eine Größe von mindestens 100 bis 200 m² haben und ausreichend Strukturen und Flachwasserbereiche aufweisen. Von einer Initialbepflanzung ist abzusehen, um der natürlichen Entwicklung des Biotops Raum zu lassen.

Diese Maßnahme dient insbesondere der Entwicklung der Jagdhabitate von Großem Mausohr und Bechsteinfledermaus. Sie wird als Ökokontomaßnahme durchgeführt.



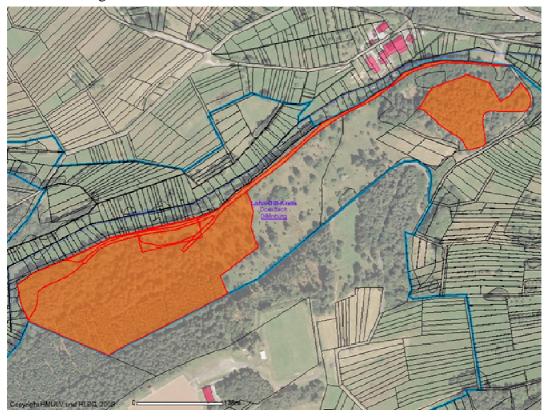
5.5 Maßnahmen in Naturschutzgebieten zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg- Maßnahmentyp 6)

5.5.1 02.04. Aushieb Holzgewächse

Die Hangflächen des NSG "Hasel bei Donsbach" gehen im östlichen Teil in Wald über. Teilweise ist mit der Entnahme von Bäumen bereits begonnen worden. Diese Maßnahme ist in der Art fortzusetzen, dass sich der Trockenrasen ausdehnen kann und in lichte Waldbereiche mit reichhaltiger Zwergstrauchvegetation übergeht. Dazu werden insbesondere die Hasel und andere Sträucher auf den Stock gesetzt. Die Pappeln und das Nadelholz werden nach und nach herausgezogen. Der ganz im Osten gelegene Buchenwald wird belassen.

Der oberhalb angrenzende, im Naturschutzgebiet liegende Fichtenwald wird zusammen mit dem außerhalb des NSG liegenden Fichtenteil nach den Regeln der naturnahen Forstwirtschafte mit dem Ziel, diesen mittelfristig naturnäher zu gestalten.

Diese Maßnahme dient der Entwicklung der angrenzenden LRTs 5130 und 6230, sowie dem Schutz des Haselhuhns. Dieses wurde in diesem Bereich in den letzten Jahren nachgewiesen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist als Ökokontomaßnahme anzumelden



5.5.2 14. Öffentlichkeitsarbeit

An geeigneter Stelle können Tafeln, die über die Ziele der Naturschutzgebiete oder des FFH-Gebietes informieren, aufgestellt werden.

Auch Informationsveranstaltungen, eventuell mit den Bewirtschaftern oder Naturschutzverbänden, sind bei Bedarf durchzuführen, um Akzeptanz und Wissen in der breiten Bevölkerung zu erhöhen.

5.5.3 16.04. sonstiges

Zur Sicherung der Naturschutzgebiete sind deren Grenzen zu kontrollieren und die vorgeschriebene Beschilderung bei Bedarf zu erneuern oder zu ergänzen.

6 Report aus Planungsjournal

| Maß- nahme Nr. | <u>Maßnahme</u> | Maßnah- me Co- de | Erläuterung | Ziel der Maß- nahme | Typ der Maß- nahme | Grund- maß- nahme | Kosten gesamt Soll | Nächste Durch- führung Periode | Nächste Durch- führung Jahr |
|----------------------|--|-------------------------|---|--|--------------------------|-------------------------|--------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| 1965 | Mahd mit be- stimmten Vorga- ben | 01.02.01. | Mahd nach dem 30.Juni, Mahd oder Beweidung im Spätsommer | Erhalt der Mäh- wiese mit Troll- blume und Akelei | 2 | ja | 0,00 | 07 | 2012 |
| 1967 | Einschürige Mahd | 01.02.01. 01. | abschnittsweise, bodenschonende Mahd der Hochstauden nach dem 15.08. | Ausbilden einer Hochstaudenflur, Verhindern der Verbuschung | 5 | ja | 0,00 | 08 | 2012 |
| 1940 | Mahd mit beson- deren Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen) | 01.02.01. 06. | 1.Mahd in der zweiten Juni- hälfte, 2. Mahd nach dem 1. September im NSG Alten- berg- Sauernberg | Erhalt und Ent- wicklung der Population von Maculinea nau- sithous | 2 | ja | 0,00 | 06 | 2012 |
| 1945 | Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung | 01.02.02. | 1. Mahd nach dem 15. Juni, Nachbewei- dung im Spät- sommer | Pflege des LRT 6510 | 2 | ja | 0,00 | 06 | 2012 |
| 1943 | Beweidung mit Rindern (be- stimmte Rassen) | 01.02.03. 01. | extensive Beweidung mit Rindern im NSG Alten- berg- Sauernberg und Umge- bung | Erhalt der Grün- land-LRTs, teils mit Orchideen und Silberdistel | 2 | ja | 0,00 | 05 | 2012 |
| 1947 | Beweidung mit Schafen | 01.02.08. 03. | Extensive Beweidung mit Schafen im Hutebetrieb im NSG Alte Rheinstraße und Hasel | Erhalt der Mager- standorte und Wiesen | 2 | ja | 0,00 | 05 | 2012 |

| 1944 | Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus | 01.09.05. | Aushieb und Entfernen von Bäumen und Sträuchern | Erhalt und Ver- besserung des Grünlandes | 2 | nein | 2.000,00 | 10-12 | 2012 |
|------|--|-----------|---|---|---|------|----------|-------|------|
| 2042 | Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Offenland | 01.10. | Beweidung der Wiesen mit Schafen, Pflege von Obstbäumen und Feldge- hölzen | Erhalt der struktu- rierten Landschaft mit Obstbäumen | 2 | ja | 0,00 | 06 | 2012 |
| 1946 | Neuanlage und Erhalt von Streu- obstbeständen/ Obstbaumreihen | 01.10.01. | Pflege der Streuobstwie- se durch Entbuschen und Bewei- dung mit Rindern, Pfle- ge und Ergän- zung der Obstbäume | Entwickeln des Grünlands zu LRT 6510 und des Streuobstbe- standes | 5 | nein | 1.300,00 | 10-12 | 2012 |
| 1948 | Wiederaufnahme/ Weiterführung alter Nutzungs- formen (z.B. Streunutzung, Wanderschäferei) | 01.12. | Auflichten des Kiefernbe- standes mit anschließen- der Wander- schäferei im NSG Alte Rheinstraße | Entwicklung zu LRT 6230 mit lichtem Baumbe- stand | 5 | nein | 900,00 | 07-09 | 2013 |
| 1985 | Rücknahme der Nutzung des Waldes | 02.01. | Prozessschutz in hochwerti- gen Waldflä- chen | Schaffen weiterer Strukturen, wie Höhlen, Totholz | 3 | nein | 0,00 | 01-12 | 2015 |
| 1896 | Naturnahe Wald- nutzung | 02.02. | Bewirtschaftung gemäß den Regeln der ANW,Anreiche rn mit Totholz und Höhlenbäumen, Sichern der Jagdreviere | Erhalt der struktu- rierten Waldge- sellschaft | 2 | ja | 0,00 | 01-12 | 2012 |
| 1939 | Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald | 02.04. | Fördern des Laubholzes, Belassen von Hohlenbäu- men, in Teilen Auflichten | Entwickeln natur- naher Waldbe- stände, Entwi- ckeln einer Zwergstrauch- schicht | 6 | nein | 0,00 | 10-12 | 2013 |

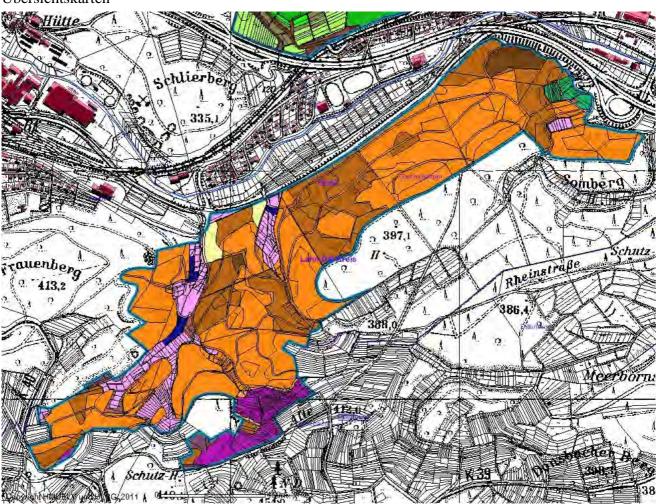
| 1964 | Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten | 02.04.06. | naturnaher Waldbau mit Förderung der Eichen | Entwicklung eines Eichen- Hainbuchenbe- standes | 5 | nein | 0,00 | 10-12 | 2014 |
|------|---|------------------|--|--|---|------|----------|-------|------|
| 1935 | Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und –säumen sowie Lichtungen | 02.04.09. | Vereinzeln und Rückschnitt zu hoher Sträu- cher in NSG Hasel und Alte Rheinstraße | Aufbau eines stufigen Wald- randes, Fördern des angrenzen- den Grünlandes | 2 | nein | 2.500,00 | 10-12 | 2012 |
| 1941 | Historische Wald- bewirtschaftung (z.B.: Niederwald, Mittelwald, Wald- weide) | 02.06. | Beweidung mit Rindern, Auf- lichten des Bestandes | Waldweide unter lichtem Schirm auf LRT 6212 im NSG Altenberg- Sauernberg | 2 | ja | 1.000,00 | 05 | 2012 |
| 1934 | Sicherung / Kenn- zeichnug / Schaf- fung von Fleder- mausquartieren | 11.01.02. | Betreuung und Sicherung der Stollen | Erhalt der Win- terquartiere und Wochenstuben | 2 | ja | 2.000,00 | 01-12 | 2012 |
| 1968 | Ausweisung / Kennzeichnug von Höhlenbäu- men | 11.02.03. | Ausweisung von Bäumen mit Höhlen und Spalten als Sommer- quartier oder Brutplatz | Erhalt der Bäu- me, Verbesse- rung des Lebens- raumes der Fle- dermäuse und der Vögel | 1 | nein | 0,00 | 01-12 | 2012 |
| 1938 | Anlage/Pflege von Steilwänden | 11.02.04. | Entbuschen des Stein- bruchs | Offenhalten von Steilwänden, Verbessern der Jagdbiotope für Fledermäuse | 3 | nein | 1.000,00 | 01-03 | 2014 |
| 1936 | Anlage/ Ausbes- serung von Tro- ckenmauern und Lesesteinhaufen | 11.03.03. | Ausbringen und Freihalten von Steinhau- fen | Schaffen von Wärmepunkten, Reptilienschutz | 3 | ja | 1.000,00 | 06 | 2012 |
| 1973 | Anlage von Ge- wässern/ Klein- gewässern/ Blän- ken | 11.04.01. 01. | Anlage, Pflege und Gestal- tung von Teichen | Amphibienschutz, Strukturreichtum | 5 | nein | 0,00 | 10 | 2013 |
| 1937 | Freistellen von Felsen | 12.01.02. 05. | Entbuschen und Freihalten der Felspartien | Erhalt des LRT | 2 | ja | 800,00 | 07-09 | 2012 |
| 1958 | Freistellen von Felsen | 12.01.02. 05. | Entbuschen und Freihalten der Steilwand durch UNB | Erhalt und Pflege des Naturdenk- males | 5 | nein | 0,00 | 01-12 | 2015 |

| 1966 | Entfernung stand- ortfremder Gehöl- ze | 12.04.03. | Entnahme der Fichte und Weihnachts- bäume | Entwicklung von Grünland und Angliedern an angrenzende Wiese | 3 | nein | 0,00 | 07-09 | 2012 |
|------|--|-----------|--|--|---|------|--------|-------|------|
| 2023 | Entfernung be- stimmter Gehölze | 12.04.04. | Freischneiden benötigter Wirtschafts- wege ohne Ausbau | Verkehrsführung, Entlastung von LRT-Flächen | 1 | nein | 500,00 | 07-12 | 2012 |
| 2022 | Öffentlichkeitsar- beit (Infoveran- staltungen und Tafeln, Schulun- gen) | 14. | Information der Bevölke- rung mittels Tafeln u. a. | Erhöhen des Informationsstan- des und der Akzeptanz | 2 | nein | 500,00 | 01-12 | 2012 |
| 1933 | Sukzession | 15.01. | Entwicklung ohne Eingriffe | Flächen in natur- nahen Zustand | 2 | ja | 0,00 | 01-12 | 2012 |
| 1957 | Nutzungen ohne Maßnahmenfest- legung | 16. | keine Maß- nahmen | Erhalt des gege- benen Zustands | 1 | nein | 0,00 | 01-12 | 2012 |
| 1983 | Sonstige | 16.04 . | Überprüfen und Ergänzen der NSG - Beschilderung | Sicherung der NSGs | 6 | nein | 600,00 | 01-12 | 2012 |

7 Anhang

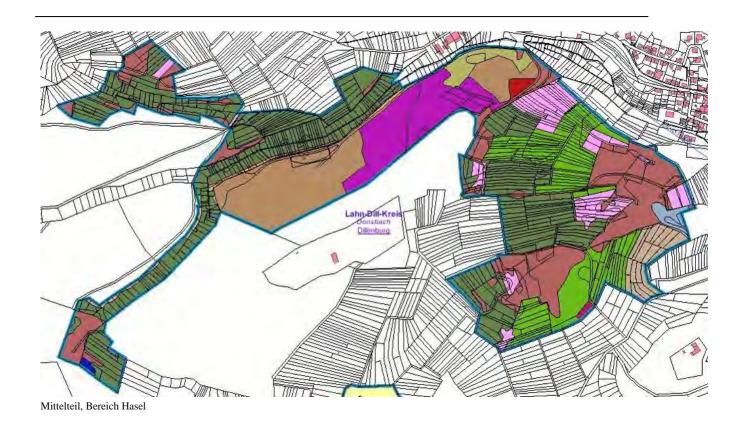
7.1 Darstellung in Karten

Übersichtskarten



Stand: April 2012

Nordteil, Bereich Alte Rheinstraße und Stadtwald





Legende

| <u>Farbdarstellung</u> | <u>Maßnahmencodes</u> | Beschreibung |
|------------------------|-----------------------|-------------------------------------|
| 13 | 01.09.05. | Entbuschen |
| 14 | 02.02. | naturnahe Waldnutzung |
| 15 | 12.04.04. | Wegeführung, Freischneiden |
| 16 | 01.02.03.01. | Beweidung mit Rindern) |
| 18 | 01.10. | Erhalt von Strukturen im Offenland |
| 2 | 02.01. | Rücknahme der Nutzung des Waldes |
| 21 | 11.04.01.01. | Anlage von Kleingewässern |
| 23 | 01.02.08.03. | Beweidung mit Schafen |
| 24 | 12.04.03. | Entfernung bestimmter Gehölze |
| 26 | 11.02.03. | Ausweisung von Höhlenbäumen |
| 38 | 02.04.09. | Anlage von Waldinnenmänteln |
| 5 | 01.02.01. | Mahd mit zeitlichen Vorgaben |
| 51 | 02.04.06. | Förderung von bestimmten Baumarten |
| 59 | 16. | ohne Maßnahme |
| 62 | 01.10.01. | Erhalt von Streuobstbeständen |
| 63 | 02.06. | Historische Waldbewirtschaftung |
| 68 | 12.01.02.05. | Freistellen von Felsen |
| 73 | 15.01. | Sukzession |
| 74 | 02.04. | Erhalt von Strukturen im Wald |
| 75 | 11.02.04. | Pflege von Steilwänden |
| 78 | 01.02.01.06. | Mahd mit besonderen Vorgaben |
| 88 | 01.02.02. | Mähweide mit Nachbeweidung |
| 92 | 01.02.01.01. | Einschürige Mahd |
| 96 | 01.12. | Wiederaufnahme alter Nutzungsformen |

7.2 Nachweis gefährdeter Arten

Tag- und Dickkopffalter

| Wissensch. Name | Deutscher Name |
|----------------------------|---------------------------------|
| Argynnis aglaja | Großer Perlmuttfalter |
| Colias hyale | Goldene Acht |
| Cupido minimus | Zwergbläuling |
| Hesperia comma | Kommafalter |
| Lasiommata megera | Mauerfuchs |
| Lycaena hippothoe | Kleiner Ampferfeuerfalter |
| Lycaena tityrus | Schwefelvögelchen |
| Maculinea nausithous | Dunkler Ameisenbläuling |
| Melitea diamina | Baldrian-Scheckenfalter |
| Plebeius argus | Geißkleebläuling |
| Polyommatus agestis | Sonnenröschen-Bläuling |
| Zygaena lonicerae | Klee-Widderchen |
| Zygaena trifolii | Sumpfhornklee-Widderchen |
| Zygaena purpuralis / minos | Thymian- / Bibernell-Widderchen |

Heuschrecken

| Wiss. Name | Deutscher Name |
|---------------------------|------------------------------|
| Chorthippus montanus | Sumpf-Grashüpfer |
| Conocephalus dorsalis | Kurzflüglige Schwertschrecke |
| Gryllus campestris | Feldgrille |
| Metrioptera brachyptera | Kurzflüglige Beißschrecke |
| Myrmeleotettix maculatus | Gefleckte Keulenschrecke |
| Omocestus haemorrhoidalis | Rotleibiger Grashüpfer |
| Stenobothrus stigmaticus | Kleiner Heidegrashüpfer |
| Stethophyma grossus | Sumpfschrecke |

7.3 Naturschutzgebietsverordnungen

Skinfsunzelger für das Lund Hessen — 5. Dezember 1993

1155

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Alteberg und Sauernberg" vom 19. November 1993

Sauernberg vom 1s. November 1383

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. I des Hessischen
Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBI. I S. 309),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Duzember 1988 (GVBI. I
S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundensahnrschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBI. I S. 890), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 5. August 1993 (BGBI. I S. 1458),
anerkonnten Verbänden Gelegenheit zur Außerung gegeben
wurde, mit Geuchmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

ordnet:

§ 1

(1) Der Oberlauf des Alkersbaches mit angrenzeudem Grünland sowie die Magerrasen und Waldbereiche südwestlich von Donsbach werden in den Grenzen, die sich aus der m Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet "Alteberg und Sauernberg" besteht aus Flächen in der Gemarkungsteilen "In der Klause" "Ritatern Freudenstein", "Yorm Rölsbach" "In der Nomwiese". "In Lüttzelbach", "Vor der Sang", "Zu Winkel", "Im Alkersbach", "Meter Geisegrube", "Mr Holzernbach", "Winkelkopfehen", "Vorm Sauernberg", "Grüßer Kupferrot" und "Nanberg" in der Gemarkung Donsbach der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eines Größe von 40,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichen Übersichtekarte im Maßstab 1: 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungs-

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskurte im Maßstab I : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Liuie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage I zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekenn-

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die trockenen Bergkuppen des Altebergs und des Sanornbergs sowie die bedenfeuchten — zum Teil bewaldeten — Täler als vielfättigen Lebenstaum einer artenreichen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwicksin. Das Geblet soll mit seinen typischen Vegetationsformen als repräsentativer Bestandteil der traditionellen Kulturlandschaft des Dillberglandes vor Veränderungen, die dem Schutzziel entgegenstehen, geschützt werden.

- Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder
 zu einer machnaltigen Störung führen können (§ 12 Abz. 2 Satz 1
 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen
 Bauordnung in der Passung der Bekanntnachung vom 20. huil
 1990 (GVbl. 1 S. 476, ber. S. 560), zuleitzt geändert durch
 Gesetz vom 1. April 1992 (GVbl. 1 S. 126) herzostellen, zu
 erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeschiet des in § 1
 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grand anderer Hechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder
 zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder
 sonst die Bodengestalt zu verändern;

 3. Inschriften, Plaaste, Bild- oder Schrifttafeln anzuhringen
- Inschriften, Plakate, Bild- öder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- ouer augusteilen;

 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserläufen oder Timpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den
 Grundwasserstand zu verändern, soustige Feuchtgebiete u entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu
 entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädi-
- gen oder zu einernen;

 6. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildiebenden
 Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute
 nachzustellen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografleren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunchmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen,
 zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eler,

Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunchmen oder zu beschädigen;

- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder
- zu lageren, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Fener anzuzünden oder zu unterhalten oder Modell-flugzeuge starten oder landen zu lassen;

- Intigzeuge starten oder landen zu lassen;

 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzidern außerhalb der dafür
 zugefassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

 12. Wiesen, Weiden oder Hrachflüschen umaubrechen oder deren
 Nutzung zu ändern oder Tiere weiden zu lassen;
- 13. zu düngen; 14. Pftanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genantien einsenrinkungen; die Beweidung mit Schafen oder Rinderra auf der Grundlage eines mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Be-weidungskonzeptes; Maßoahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzex forstliche Maßenhinen im Wald

- die zur Erhaltung und F\u00f6rderung standortgerechter, natur-naher struktur- unst arteruscher Mischwaldhest\u00e4nde not-wendig sind ohne Waldrodung oder Waldneumlage im Sinne der \u00e5\u00e4 11 und 12 des Hessischen Forsigesetzet;
- die der Entrahme nicht standortsgerechter Fichtenauffor-stungen dienen;
- stungen dienen; die Ausübung der Sinzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
- waschnar, die Austbung von bis zu zwei Gesellschaftsjagden auf Schwarzwild in der Zeit vom I. Dezember bis 31. Januar nach Zustummung der oberen Naturschutzbehörde; die Überwachung, Unterhaltung und Instandsstrung der Entund Versorgungsamlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der obezen Naturschatzbehörde sowie der Betzleb dieser Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung; die Handlungen der zuständigen Wassercheitsbei auch den
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rabssen der Wassersufsicht sowie Unterhal-tungsarbeiten an Gewössern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Fern-meldeanlagen im Benehmen mit der oberen Naturschutzbe-

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes suf Antra Betreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbeiörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmun-

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder besettigt:
- oder besettigt;

 entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandtelle abbaut oder gewinnt. Sprengungen oder Bohrungen vornummt oder somst die Bodengestalt verändert;

 entgegen § 3 Ne. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafelta anbringt oder aufstellt;

 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4
 bezeichneten Art beeinflußt;

 metasen § 3 Nr. 5 Deussen beschädigt oder antfern).

- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt:
- enigegen § 3 Nr. 6 Wild fattert oder durch Futter anlockt oder wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen oder deren Wohnstätten beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbehod.
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 6. Dezember 1993

entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
 entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeugen oder kraf

- zeuge parkt; 11. entgegen § ä Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt; 12. entgegen § ä Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen u bricht oder deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt;
- entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
 entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgehietes "Alteberg und Sauernberg" vom 3. November 1992 (StAnz. S. 3183) wird aufgehoben.

n um. Diese Verordoung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gießen, 19. November 1993

Regierungspräsidium Gießen gez. Bäu mer Regierungspräsident SLAnz. 49/1993 S. 3002

Seite 3902

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 4. Dezember 1995

Nr. 49

1263

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser:

Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

Die Firma Ciba Additive GmbH, Chemiestraße, 68623 Lampert-Die Firma Ciba Additive GmbH, Chemiestraße, 68623 Lampertheim, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBI. I. S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 (1) Nr. 1 EKVO (Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) anerkannt.

1. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß dem nachstehend genannten Herkunftsbereich:

Anhang 22: Mischabwasser

Die Probenahmestellen, die einzelnen Meßgrößen, die Häufig-keit der Beprobung sowie die Art der Probenahme sind in den Antragsunterlagen angegeben und erfolgen nach dem wasser-rechtlichen Erlaubnisbescheid sowie nach der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO).

Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. August 2000.

Darmstadt, 16. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt V 39 a — 79 f 12/03 — Ciba

StAnz. 49/1995 S. 3902

1264

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hasel bei Donsbach" vom 14. November 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBI. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBI. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBI. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBI. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das Tal des Donsbaches mit Seitentälern, die Waldbereiche

(1) Das Tal des Donsbaches mit Seitentälern, die Waldbereiche und die Felsgrusfluren des Steinbruches westlich von Donsbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "Vor der Hasel", "Am Spitzköppel", "Oben vor der Hasel", "In der Hommeswiese" "Im Radelbach", "Vorm Radelbach", "Auf dem Hohenwasen" und "Im Hüngrund" in der Gemarkung Donsbach der Stadt Dillenburg. Es hat eine Größe von 23,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Oberlauf des Donsba-ches mit angrenzendem Grünland, die Wacholderheiden und die naturnahen Waldflächen einschließlich der Felsgrusfluren des Steinbruches durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Das Gebiet soll in seiner Gesamtheit als typischer Bestandteil der Westerwälder Kulturlandschaft und als Lebens-raum bestandbedrohter Tier- und Pflanzenarten geschützt werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung-führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzu-stellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechts-vorschriften erteilten Genehmigung;
 Bedezekhätze einer auf Redenkerten dteile ehruhauen oder
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern; Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen
- oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu füttern oder durch Futter anzulocken, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunchmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eler, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen. oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modell-flugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. zu düngen;
- 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Tiere weiden zu lassen;
- 16. Hunde frei laufen zu lassen;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter Beachtung der im § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
 - die Beweidung der Hutung in Flur 64 mit Schafen und Ziegen bei freier Herdenführung in der Zeit vom 15. Mai bis zum Wintereinbruch, jedoch ohne Zufütterung;
 - die extensive Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Rindern der außerhalb der Hutung liegenden Grünlandflächen un-ter Verwendung von Wanderzäunen, sofern eine Mahd die-ser Flächen nicht erfolgt;
 - die Bewirtschaftung der Obstbäume und das Nachpflanzen von Obstbäumen alter Sorten;
- 2. folgende forstliche Maßnahmen:
 - a) die zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struk-tur- und artenreicher Mischwaldbestände notwendigen forstlichen Maßnahmen ohne Waldrodung und Waldneu-anlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstge-setzes. setzes;
 - die Umwandlung der Nadelholzbestände in naturnahe Laubwälder einschließlich der Nutzung des anfallenden Holzes;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
- die Ausübung von bis zu zwei Gesellschaftsjagden auf Schwarzwild in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar nach vorheriger Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde;
- 5. die kurzfristige Umwandlung vorhandener Wildacker in Grünland:
- der Betrieb, die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen;

Regierungspräsidium Gießen

Obere Naturschutzbehörde

Nr. 49

Staatsanzeiger für das Land Hessen - 4. Dezember 1995

Seite 3903

- 7. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Stolleneingängen und Stolleneinbrüchen;
- 8. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung von Altla-
- 9. Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Fernmeldeanlagen
- 10. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Be-auftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-tungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt:
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestand-teile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vor-nimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schriftta-feln anbringt oder aufstellt;
- 4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- 6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren nachstellt, sie füttert oder durch Futter anlockt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;

- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen um-bricht, diese nach dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
- 14, entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes "Hasel bei Donsbach" vom 3. November 1992 (StAnz. S. 3189) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 14. November 1995

Regierungspräsidium Gießen gez. Bäumer Regierungspräsident StAnz. 49/1995 S. 3902

FFH-Gebiet Nr. 5215-308

- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege
- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 16. Juni mäht;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwen-
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt:
- entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 19. November 1993

Regierungspräsidium Gießen

z. Bäumer Regierungspräsident

StAnz. 49/1993 S. 3006

1157

Verordnung über das Naturschutzgebiet "An der alten Rheinstraße" vom 23. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Außerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

- (1) Die Magerrasen, Wacholderheiden und Waldbereiche nördlich von Donsbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet er-klärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "An der alten Rheinstraße" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "In Lamertsboden", "Auf dem Lamertsboden" und "Auf dem Singelberg" in der Gemarkung Donsbach der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 8,61 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekenn-

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Sicherung der vielfältigen Pflanzengesellschaften des Extensivgrünlandes als Lebensraum bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten und als repräsentativer Bestandteil der Westerwälder Kulturlandschaft.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GVBl. IS. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung. Genehmigung;

- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädi-gen oder zu entfernen;
- gen oder zu enternen;

 Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzushmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen: oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu lagern, zu zeiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge star-ten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern oder Tiere weiden zu lassen;
- 13. zu düngen;
- Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen:
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- die Beweidung der Grünlandflächen durch Schafe;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Laubholzantei-les in den beiden Waldparzellen auf der Grundlage standörtli-cher Gegebenheiten und ökologischer Erfordernisse;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Waschbär;
- Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Fernmeldeanlagen im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen Verschen verden. gen versehen werden.

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 4. Wasser oder Gewässer in der in \S 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- Wild füttert oder durch Futter anlockt, wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichnefen Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7, entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzundet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

Seite 3012

Staatsanzeiger für das Land Hessen - 6. Dezember 1993

Nr. 49

- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen um-bricht oder deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
- entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes "An der alten Rheinstraße" vom 3. November 1992 (StAnz. S. 3186) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 23. November 1993

Regierungspräsidium Gießen In Vertretung gez. Berg Regierungsvizepräsident StAnz. 49/1993 S. 3010

Stand: April 2012

Literatur

RICHTLINIE92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Grunddatenerhebung zu Monitoring und Management für das FFH-Gebiet "Waldgebiet östlich von Langenaubach." in der Fassung vom Dezember 2008, Büro für Landschaftsökologie, Gießen